This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LB
3219
G3W6

Die gesetzlichen Bestimmungen

über die

Einrichtung der Schulhäuser

in Württemberg.

Zusammengestellt

zum Gebrauche für Ortsvorsteher, Orts- und Bezirksschulinspektoren, Verwaltungsbeamte, Aerzte und Baumeister.

YA 00738

Stuttgart.

Verlag von Carl Grüninger.

1882.

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

Die

gesetzlichen Bestimmungen

über die

Einrichtung der Schulhäuser

in Württemberg.

comp. by A. Wittich

Zusammengestellt

zum Gebrauche für Ortsvorsteher, Orts- und Bezirksschulinspektoren, Verwaltungsbeamte, Aerzte und Baumeister.

Stuttgart.
Verlag von Carl Grüninger.
1881.

Digitized by Google

LB3219
G3W6

K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger) in Stuttgart.

Digitized by Google

Vorwort.

Wie mir aus meiner früheren amtlichen Thätigkeit als Mitglied der evangelischen Oberschulbehörde bekannt ist, besteht in den betheiligten Kreisen schon längst der Wunsch, es möchten unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser in einer handlichen Ausgabe vereinigt werden. In Folge einer an mich ergangenen Aufforderung habe ich diese Zusammenstellung besorgt, in der Hoffnung, daß damit allen Denjenigen, welchen die Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Räume für die Schulkinder am Herzen liegt, ein Dienst erwiesen werde.

Es sind zunächst die Ortsschulinspektoren, welche sich bei der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen ihrer Gemeinden häufig auf jene Bestimmungen berufen müssen und welche daher ein Interesse daran haben, dieselben jederzeit leicht nachlesen zu können. Sodann ist es für Techniker, welche mit der Erbauung oder Veränderung von Schulhäusern oder mit der Einrichtung von Schulzimmern betraut werden, ein Bedürfniß, die in Betracht kommenden Vorschriften in Händen zu haben. Ferner sind in Folge der seit

Digitized by Google

dem Jahre 1875 durch das Ministerium des Innern eingeführten sanitätspolizeilichen Visitationen der Gemeinden auch die Aerzte unseres Landes veranlaßt, sich mit den Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser bekannt zu machen.

Den Maßbestimmungen in den Verfügungen des Kultministeriums vom 29. März 1868 und 22. Februar 1867, sowie in dem Consistorialerlaß vom 26. Juni 1868 liegt noch das frühere württembergische Dezimalmaß zu Grund. Zum praktischen Gebrauch sind für den vorliegenden Abdruck die entsprechenden Zahlen des Metermaßes von dem Techniker der Oberschulbehörden, Herrn Baurath Stahl, berechnet und in Klammern beigesetzt worden.

Ulm, im April 1881.

A. Willich.

Digitized by Google

Auszug aus dem Gesetz vom 29. September 1836, betr. die Volksschulen.

(Reg.-Bl. S. 491.)

Art. 16, Abs. 1.

Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes, und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet sein und geheizt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. eine Instruktion für die Einrichtung der Subsellien in den Gelehrten-, Real- und Volksschulen, vom 29. März 1868.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, insbesondere im Interesse der Gesundheitspflege in den Schulen die Gesichtspunkte und Anforderungen näher zu bestimmen, welche bezüglich der Einrichtung der Subsellien in den Gelehrten-, Real- und Volksschulen geltend zu machen sind, wird auf Grund der Berathungen der hiefür niedergesetzten Kommission von Sachverständigen den Oberschulbehörden zur Nachachtung und entsprechenden Anweisung der ihnen untergebenen Schulaufsichtsbehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben.

I. Einleitung.

§. 1.

Die unzweckmäßige Haltung des Körpers, welche die Kinder während des Unterrichts in der Schule, insbesondere beim Schreiben anzunehmen geneigt sind, gehört zu den wichtigsten Ursachen der erfahrungsmäßig überhand nehmenden Kurzsichtigkeit und Körperverkrümmung.

Diesen Uebeln kann auch durch die sorgfältigste und beharrlichste Ueberwachung der Schüler von Seiten der Lehrer nur dann mit Erfolg entgegengearbeitet werden, wenn die

Digitized by Google

Subsellien, in welchen die Kinder weitaus den größten Theil ihrer Schulzeit zuzubringen haben, nach Form und Größe in einer Weise gebaut sind, daß sie eine richtige Körperhaltung zwar nicht erzwingen, aber doch ermöglichen und sogar wirksam begünstigen.

§. 2.

Zur Gewinnung der maßgebenden Grundsätze, welche bei Anfertigung der Subsellien zu befolgen sind, ist vor allem von derjenigen Stellung auszugehen, welche die Schüler beim Schreiben zu beobachten haben, wenn den Anforderungen der Gesundheitspflege genügt werden soll. Die Merkmale dieser Schreibstellung lassen sich in nachstehende Sätze zusammenfassen:

a) der Oberkörper bleibt möglichst aufrecht, so daß er seine Stütze im Rückgrat findet, dessen Ermüdung durch zeitweiliges Anlehnen an eine Rückwand vermieden wird;

b) die Querachse des Körpers oder die Verbindungslinie der Schultern steht parallel zu dem Längsrande des Tisches, und es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn einzelne Schreiblehrer dem Schreibenden eine schiefe Haltung des Oberleibs zu Erzielung einer gefällig geneigten Schrift anempfehlen;

c) der Körper drückt sich nicht an den Tischrand; sondern hält sich etwa 1 Zoll (2,9 cm) von demselben entfernt;

d) der Kopf senkt sich nur leicht gegen den Tisch und nicht weiter, als zur Gewinnung eines geeigneten Sehwinkels erforderlich ist;

e) die Ellbogen halten sich um weniges tiefer als der Tischrand und stehen nicht weit von dem Körper ab;

f) die Vorderarme, nicht aber die Ellbogen, kommen auf die Tischplatte zu liegen;

g) die Füße stehen auf dem Boden, während der Oberschenkel wagrechte, der Unterschenkel senkrechte Richtung hat; zur Abwechslung können sie auch wohl zuweilen auf die Fußleiste (§. 19) vorgeschoben oder unter die Sitzbank zurückgezogen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Subsellien müssen nun in der Weise konstruirt sein, daß sie dem Schüler nicht nur die in §. 2 erwähnte Sitzstellung ohne alle Schwierigkeit gestatten, sondern auch zur Auffindung derselben ihm die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, ihre Erhaltung unterstützen und als naturgemäß empfinden lassen.

Soweit es mit diesem Hauptzwecke verträglich ist, muß zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß das Stehen wenigstens für kürzere Zeit, ferner das Aus- und Eingehen der Schüler, die Unterbringung der Schulgeräthschaften, endlich die Ueberwachung der Schüler und die Besichtigung ihrer Arbeit von Seiten des Lehrers möglichst erleichtert werde.

§. 4

Bei Feststellung der diesfälligen Normen liegt es zunächst schon in der Natur der Sache, daß es nicht möglich ist, der großen Mannigfaltigkeit und dem steten Wechsel der konkreten Bedürfnisse in einer Weise Rechnung zu tragen, bei welcher jedem einzelnen Schüler der seinen individuellen Verhältnissen genau angepaßte Schultisch angewiesen würde, daß man vielmehr genöthigt ist, hinsichtlich der Körperbeschaffenheit und namentlich der Körpergröße der Schüler nur gewisse gröbere Unterschiede in Betracht zu ziehen und bei deren Berücksichtigung sich mit durchschnittlichen Berechnungen zu begnügen.

Sodann aber erfordert es die Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse, unter deren Einfluß ein sehr beträchtlicher Theil der Schulen des Landes steht, daß auf möglichst einfache Einrichtungen das Augenmerk gerichtet werde.

Aus den im Bisherigen angegebenen Gesichtspunkten haben sich folgende Bestimmungen ergeben.

Digitized by Google

II. Allgemeine Bestimmungen über die Konstruktion der Subsellien und ihrer Bestandtheile.

A. Die Sitzbank.

§. 5.

Die Sitzbank besteht aus einem 10 bis 12 Linien (2,9 bis 3,1 cm) starken Brett. Die obere Fläche desselben bildet in ihrer einfachsten Form eine wagrechte Ebene. Um jedoch das allzu leichte Vorwärtsgleiten des Sitzenden zu verhüten, ist es empfehlenswerther, dem Sitzbrett gegen hinten eine leichte Vertiefung von 2 bis 3 Linien (0,6 bis 0,9 cm) zu geben.

§. 6.

Die Breite der Bank ist so zu bemessen, daß, wenn das Kreuz des Sitzenden von einer aus der hinteren Kante des Brettes senkrecht aufsteigenden Ebene berührt wird, zwischen der vorderen Kante und der Kniekehle noch ein kleiner Abstand übrig bleibt. Die Bankbreite ist daher etwa gleich $^1/_5$ der Körperlänge zu setzen.

§. 7.

Für die Höhe der Bank ist nach §. 2, lit. g, die Kniekehlenhöhe maßgebend, d. h. die Höhe der Bankoberfläche über der Fußsohle, wenn der Oberschenkel wagrecht auf der Bank ruht, der Unterschenkel senkrecht herabgeht und der Vorfuß wiederum wagrecht gehalten wird.

Die Bankhöhe beträgt hienach schwach $^3/_{10}$ der Körperlänge.

§. 8.

Bei den Subsellien für die zwei jüngsten Altersklassen (vgl. §. 24) wird, damit dem Lehrer insbesondere im Schreibunterricht die genaue Kontrolirung der Arbeiten nicht allzusehr erschwert ist, die Bankhöhe um einige Zoll (14 cm) größer gemacht, als obige Regel verlangt, dagegen dieser Unterschied durch Anbringung eines zweiten, um ebensoviel höher liegenden Bodens

Digitized by Google

unter den Subsellien und entsprechender Fußleisten (s. §. 19) wieder ausgeglichen. Die geringe Ersparniß, welche erzielt wird, wenn dieser erhöhte Boden nur über einen Theil des Subsellienraums sich erstreckt, steht zu dem Nachtheil, daß hiebei das Hervorsuchen hinabgefallener Gegenstände wesentlich erschwert wird, so wenig im Verhältniß, daß es dringend zu empfehlen ist, den erhöhten Boden durch den ganzen Subsellienraum durchlaufend herzustellen.

Statt jedes einzelne Subsellium in dieser Weise mit seinem eigenen erhöhten Boden zu versehen, kann dem oben erwähnten Uebelstand auch dadurch begegnet werden, daß man je für eine ganze Gruppe zusammengehöriger Subsellien die von ihr in Anspruch genommene Fläche mit einem über den allgemeinen Zimmerboden entsprechend erhöhten, gemeinschaftlichen Boden bedeckt und auf diesen die Subsellien stellt.

B. Die Tischplatte.

§. 9.

Die Tischplatte wird durch ein 10 bis 12 Linien (2,9 bis 3,1 cm) starkes Brett gebildet, welches in seinem breiteren Theile von dem Körper des Sitzenden an gegen vorn pultartig schief aufsteigt und weiterhin gegen vorn noch auf eine kürzere Strecke wagrecht verlauft.

§. 10.

Bei der Steigung des schiefen Theiles soll man sich, obwohl des günstigeren Sehwinkels halber eine weit steilere Lage zu wünschen wäre, auf etwa 16 Prozent beschränken, weil eine größere Steigung das Schreiben beschwerlich macht und das Herabgleiten der auf dem Tische befindlichen Gegenstände verursacht. Letzteres durch Anbringung einer Leiste an der Brustkante der Tischplatte zu verhüten, ist nicht zulässig, da eine solche Leiste vermöge des Drucks, welchen die Weichtheile des Vorderarms erleiden, nachtheilig auf diese einwirkt und zugleich einer guten Haltung der Feder Eintrag thut.

Digitized by Google

§. 11.

Die Breite des schiefen Theiles der Tischplatte soll mit Rücksicht auf die Bücher, Landkarten, Hefte u. dgl., welche darauf zu legen sind und oben nicht überragen dürfen, wenn man Störungen im Unterricht verhüten will, bei den jüngsten Klassen nicht unter 11 Zoll (31,5 cm) herabgehen, bei den ältesten Klassen aber bis auf 15 Zoll (43 cm) sich erstrecken.

§. 12.

Der oberste, von dem Sitzenden entfernteste, wagrechte Theil des Tisches ist zum Auflegen von kleineren Geräthschaften, insbesondere aber zur Aufnahme der Vorrichtung für die Tintengefässe bestimmt. Er erhält eine Breite von $2^1/_2$ bis 3 Zoll (7,2 bis 8,6 cm) und trägt in der Mitte eine Längsrinne, in welche Bleistifte und Federn gelegt werden können.

§. 13.

In denselben sind die Oeffnungen für die Tintengefässe so anzubringen, daß der Rand der letzteren versenkt ist. Der Verschluß der Tintengefässe soll durch Charnierdeckel von Sturzblech, deren obere Fläche mit der des wagrechten Tischbretts in einer Ebene fortlauft, bewerkstelligt werden.

Um zufällige Beschädigungen der Tintengefässe zu verhüten und ein muthwilliges Verderben und ein Ausheben derselben zu erschweren, wird jedes derselben, soweit es unterhalb des Pultbretts hervorragt, mit einem nicht durch Leim, sondern etwa durch Schrauben befestigten hölzernen Mantel oder Block verwahrt, dessen Oeffnung zum Ausheben des Gefässes nicht gegen die Brust des Schülers hin, sondern gegen unten gekehrt und nach unten in der Art verengt ist, daß das Tintengefäß, auch wenn sein Rand wegbricht, nicht in den Bücherraum (§. 18) hinabfallen kann.

Für je zwei Schüler ist ein Tintengefäß, für je drei oder vier sind zwei solche zum mindesten erforderlich. Um jedoch lästige Störungen zu verhüten, ist es räthlich, innerhalb jedes Sitzplatzes ein eigenes Tintengefäß, und zwar in einer Ent-

Digitized by Google

fernung von 1/4 der Sitzlänge (vgl. §. 21) vom rechtseitigen Ende, anzubringen. Soll ein Tintengefäß für zwei Schüler ausreichen:, so ist dasselbe innerhalb des Gebietes des rechtssitzenden Schülers in der Weise anzubringen, daß es um den vierten Theil der Sitzlänge von der Grenze beider Sitzplätze entfernt ist.

§. 14.

Tischplatte und Tintendeckel sind mit dunkelbrauner oder dunkelgrüner (giftstofffreier) Oelfarbe anzustreichen.

C. Gegenseitige Stellung von Sitzbank und Tischplatte.

§. 15.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Entfernung zwischen der oberen Brustkante der Tischplatte und der oberen Vorderkante der Sitzbank, und zwar ist sowohl die vertikale Entfernung beider oder die Höhe der oberen Brustkante über der oberen Fläche des Sitzbretts (die sogenannte Differenz), als ihre horizontale Entfernung, d. h. der Abstand der oberen Vorderkante des Sitzbretts von derjenigen geraden Linie, in welcher die Sitzebene von einer durch die Brustkante des Tisches gelegten senkrechten Ebene getroffen wird (die sogenannte Distanz), ins Auge zu fassen.

§. 16.

Die Differenz ergibt sich daraus, daß die obere Brustkante des Tisches ungefähr in derselben Höhe, in welcher sich bei aufrechtsitzender Stellung die Mitte der Magengrube befindet, oder etwas höher als die Ellbogenspitze verlaufen soll, wenn in der Sitzstellung der Oberarm senkrecht herabhängt und der Vorderarm horizontal gehalten wird. Sie ist demnach bei Knaben zu stark 1/6 der Körperlänge, bei Mädchen mit Rücksicht darauf, daß sie auf dickeren Unterkleidern zu sitzen pflegen, um 1/2 bis 1 Zoll (1,4 bis 2,9 cm) größer anzunehmen.

Digitized by Google

§. 17.

Eigenthümliche Schwierigkeiten bietet die Regelung der Distanz dar.

Dieselbe sollte einerseits für den Gebrauch der Subsellien beim Sitzen während des Lesens und Schreibens gleich Null werden, ja es dürfte hier sogar das Tischbrett über den Sitz, wenigstens bei jüngeren Schülern, noch um ein Geringes, etwa 4 bis 5 Linien (11 bis 14 mm), hereinragen, damit nicht eine Neigung zu starkem Vorbeugen des Oberkörpers hervorgerufen werde.

Auf der andern Seite sollte die Distanz dem Schüler den nöthigen Spielraum zu bequemem Aus- und Eingehen, sowie zu einer bequemen Stehstellung gewähren. Eine weit größere Distanz aber, als für die kurzen Zeiträume, über welche die Schüler in den Subsellien zu stehen haben, ist für die Zwecke des Freihandzeichnens mit der Zeichenrahme nöthig, wobei diese auf dem Oberschenkel aufgestellt und an die Brustkante des Tischbretts angelehnt wird.

Dieser wohl niemals gänzlich zu lösende Widerstreit der Anforderungen hat hauptsächlich zu verschiedenen Systemen von beweglichen, theils verschiebbaren, theils zum Auf- oder Niederklappen eingerichteten Tisch- und Sitzbrettern Anlaß gegeben, wovon unter §. 28 und 29 des näheren die Rede sein wird.

Bei Anwendung von Subsellien der einfacheren Konstruktion mit festen Theilen (vgl. §. 23 ff.) ist es nun aber unerläßlich, daß das verhältnißmäßig selten und nur in vorübergehender Weise vorkommende Stehen zwar immerhin nicht ganz unberücksichtigt bleibe, das Hauptgewicht jedoch der richtigen Schreib- und Sitzstellung beigelegt werde. Hieraus ergibt sich, daß bei Subsellien der eben genannten Art die Distanz, soweit es die Rücksicht auf das Stehen irgend gestattet, zu ermäßigen und sonach auf 12 bis 24 Linien (3,4 bis 6,9 cm) festzusetzen ist.

Destomehr ist alsdann freilich unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß namentlich für jüngere Klassen das

Digitized by Google

Unterrichtszimmer neben den Subsellien noch den nöthigen weiteren Raum biete, damit während eines hinreichenden Theils der Schulzeit die Kinder herausgestellt und stehend unterrichtet werden können.

D. Das Bücherbrett.

§. 18.

Zur Aufnahme der jeweilig nicht benützten Lese- und Schreibgeräthe der Schüler dient ein unter der Tischplatte nach ihrer ganzen Länge hinlaufendes, nahezu wagrechtes Brett, welches einerseits den für seinen Zweck erforderlichen Raum gewähren, andererseits die Kniee des Sitzenden nicht beengen soll. Dieses wird erreicht, wenn das Brett bloß $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ Zoll (10 bis 12,9 cm) tiefer liegt, als die Tischplatte, und gegen diese auf der Brustseite um einige Zoll (16,3 bis 25,7 cm) zurücksteht. Nützlich ist es, dem Bücherbrett keine ganz wagrechte Stellung zu geben, sondern dasselbe gegen die von dem Schüler entfernte Seite um ein paar Linien (1 cm) abwärts zu neigen, damit die darauf liegenden Gegenstände ein Bestreben haben, eher sich in ihr Fach tiefer hineinzuschieben, als herauszufallen.

E. Die Fußleiste.

§. 19.

Um dem Sitzenden in der Aufstellung der Füße einige Abwechslung zu gewähren, (vgl. §. 2. lit. g) und wohl auch das Subsellium für kleinere Schüler, als für welche es ordentlicherweise bestimmt ist, wenigstens nothdürftig brauchbar zu machen (vgl. übrigens §. 8), ist unter dem Tische seiner ganzen Länge nach unmittelbar oder nahe über dem Boden eine Fußleiste anzubringen. Dieselbe besteht aus einem 12 bis 15 Linien (3,4 bis 4,3 cm) starken Brett von hartem Holz, dessen obere Fläche eine nach der Seite des Sitzenden abwärts geneigte Ebene bildet, und welches in Zwischenräumen von 2 bis 3 Fuß (57 bis 86 cm) durch untergesetzte Stollen eine solide Stütze erhält.

Digitized by Google

Die Breite der oberen Fläche ist gleich $^1/_9$ der Körperlänge.

Die Tiefe, in welcher die hintere (dem Sitzenden näher liegende) obere Längenkante der Fußleiste unter der oberen Fläche der Sitzbank sich befinden soll, wird gefunden, wenn man 7 bis 10 Linien (2 bis 2,9 cm) von der Kniekehlenhöhe (§. 7) abzieht. Die vordere Oberkante liegt um etwa $^1/_3$ der Leistenbreite höher.

Der wagrecht gemessene (auf den Horizont reduzirte) Abstand zwischen der hinteren Kante der Sitzbank und der dem Sitzenden benachbarten Längenkante der Fußleiste ist gleich $^2/_5$ der Körperlänge.

F. Die Rücklehne.

§. 20.

Es ist schlechthin nothwendig, daß mit der Sitzbank eine aus 7 bis 8 Linien (2 bis 2,3 cm) starken Brettern hergestellte Rücklehne in Verbindung gebracht werde, durch welche dem Schüler jederzeit Gelegenheit gegeben ist, für den Oberkörper zur Entlastung der bei der aufrechten Sitzstellung thätigen Muskeln die nöthige Stütze zu finden.

Dabei ist es entschieden zu empfehlen, daß jede Sitzbank mit einer *eigenen*, fest an dieselbe angefügten Rücklehne versehen werde, damit die einzelnen Subsellien ohne Schwierigkeit nach Bedürfniß beliebig aufgestellt werden können, und außerdem die Möglichkeit gegeben ist, je zwischen zwei Subsellien einen freien Durchgang für den Lehrer zu schaffen; wie denn unter allen Umständen gefordert werden muß, daß in jeder Gruppe von Subsellien das *hinterste* Subsellium eine solche Eigenlehne besitze.

Von diesem letzteren Falle abgesehen ist es indessen, wo die Raumverhältnisse des Schullokals der Anwendung von Eigenlehnen im Wege stehen, nicht unzulässig, die *vordere Wand des nächst hinteren Subselliums* als Rücklehne für die auf der davorstehenden Sitzbank befindlichen Schüler zu verwenden.

Digitized by Google

Was die Form der Rücklehne betrifft, so hat dieselbe eine ununterbrochene Fläche zu bilden, welche an der Sitzbank, beziehungsweise in der Nähe derselben beginnt und bis zum Ende der Schulterblätter oder etwas über diese hinaus reicht, welche jedoch nicht in gerader Linie verlauft, sondern der Lindenwirbelwölbung durch eine entsprechende Biegung entgegenkommt. Die Rücklehne zerfällt hienach in zwei in einander übergehende Theile, nämlich ein unteres vertikales und ein oberes leicht rückwärts geneigtes Stück.

Bei den Eigenlehnen beginnt das vertikale Stück 2 Zoll (5,7 cm) über der Sitzbank, so daß ein ebenso hoher Zwischenraum zwischen Sitzbank und Rücklehne leer bleibt. Wo dagegen die Rücklehne von der Vorderwand des nächst hinteren Subselliums geborgt wird, ist ein solcher freier Zwischenraum nicht statthaft.

Die Höhe der Rücklehne soll regelmäßig einem Viertheil der Körperlänge gleichkommen, also 1 bis $1^1/_2$ Fuß (28,6 bis 43 cm) betragen. Wenn jedoch die Subsellien einer Klasse insgesamt mit Eigenlehnen versehen werden, soll die Höhe noch um $1^1/_2$ Zoll (4,3 cm) vermehrt werden.

Wo endlich ökonomische Anstände obwalten, ist es gestattet, statt der gebogenen Rücklehne, welche übrigens eine ganz pünktliche Ausführung erfordert, ein ebenes, jedoch nach oben rückwärts geneigtes Brett in der angegebenen Höhe von $^1/_4$ der Körperlänge (gleich 1 bis $1^1/_2$ Fuß) anzuwenden, welches mit der Sitzbank einen stumpfen Winkel von etwa 100 Graden bildet.

Wenn die Tischplatten die vorgeschriebene Breite haben, kann nicht leicht ein Bedürfniß entstehen, Hefte, Zeichenblätter und dergl. noch über den wagrechten Theil der Tischplatte hinauszuschieben; daher es keinem Anstand unterliegt, die Vorderwand des Subselliums, woferne sie nach Vorstehendem die Rücklehne für die nächstvordere Sitzbank bildet, über die Tischplatte um so viel emporragen zu lassen, als es die richtige Höhe der Rücklehne erfordert.

Bei Subsellien, bei welchen das System der Eigenlehnen durchgeführt ist, kann die Vorderwand durch ein senkrechtes,

Digitized by Google

über den Tisch nicht emporragendes Brett gebildet werden. Um jedoch für den später etwa eintretenden Fall veränderter Umstände die Verwendung solcher Subsellien nicht zu erschweren, ist es immerhin räthlicher, der Vorderwand wenigstens die Form der ebenen Rücklehne zu geben.

G. Die Länge des Subselliums.

§. 21.

Die Länge des Subselliums bestimmt sich einerseits durch die Länge des für den einzelnen Schüler zu berechnenden Sitzraums und andererseits durch die Zahl der in dem Subsellium unterzubringenden Schüler.

Für die Frage, wie viel von der Länge des Subselliums auf jeden einzelnen Schüler zu rechnen ist, findet sich die Antwort, wenn der Sitzende beide Ellbogen auf den Tisch bringt und die Vorderarme in der Längenrichtung des Tisches so vor sich auflegt, daß die eine ausgestreckte Hand die andere deckt und mit ihren Fingerspitzen die Wurzel derselben erreicht. Der in dieser Stellung von dem einzelnen Schüler eingenommene Abschnitt bildet die Länge des für denselben zu berechnenden Sitzraums und beträgt etwa $^5/_{12}$ der Körperlänge.

Was die Zahl der in einem Subsellium unterzubringenden Schüler betrifft, so kann den Anforderungen, welche vom Standpunkte der Gesundheitspflege an die Konstruktion der Schultische zu stellen sind, unstreitig nur mittelst des Systems der Einzelpulte volle Genüge geleistet werden, soferne es nur hier möglich ist, daß jedem Schüler sein Mobiliar nach Maßgabe seiner körperlichen Beschaffenheit angepaßt werde, und daß derselbe je nach Bedürfniß während des Unterrichts und der Selbstbeschäftiguug sitze oder stehe, die geeignetste Beleuchtung aufsuche, den Tisch, soweit die sonstige Konstruktion dies zuläßt (vgl. §. 28, 29), näher oder entfernter vom Sitze habe u. dgl.

Da jedoch der günstige Fall, wo die Anwendung dieses Systems wirklich in Aussicht genommen werden kann, nur

Digitized by Google

ganz selten vorkommen dürfte, so wird man in der Regel auf die Konstruktion von mehrsitzigen Subsellien sich zu beschränken haben. Unter diesen sind nun die zweisitzigen schon mit Rücksicht auf den Vortheil, daß dieselben eine größere Freiheit bei der Aufstellung im Schullokal gewähren, vor den übrigen zu empfehlen. Dagegen ist es vom Standpunkt des Unterrichts aus als entschieden unzweckmäßig zu bezeichnen, wenn mehr als vier Schüler in einem Subsellium untergebracht werden.

H. Sonstige Vorschriften über die Konstruktion der Subsellien.

§. 22.

Im übrigen muß die Konstruktion der Subsellien so beschaffen sein, daß dieselbe eine durchaus solide, alles Biegen, Schaukeln und Knarren ausschließende Aufstellung ermöglicht.

Die aus 10 Linien (2,9 cm) starken Brettern herzustellenden Seitenwände des Tisches und der Sitzbank sollen des bequemeren Ein- und Austretens halber im Profil eine geschweifte Form haben.

Sämmtliche Kanten und Ecken an den Subsellien sind abzurunden, vornehmlich aber die obere Brustkante der Tischplatte und die obere Vorderkante der Sitzbank.

Wo bei den in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Maßangaben von Kanten ausgegangen wird, sind stets die bloß gedachten Kanten gemeint, welche ohne die ebenerwähnte Abrundung vorhanden sein würden.

III. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Subsellien mit fest zusammenhängenden, unbeweglichen Bestandtheilen.

§. 23.

Die Durchführung der in den §§. 5 bis 22 aufgestellten Grundsätze wird auf einfachstem und wohlfeilstem Wege erzielt, wenn für die verschiedenen Altersstufen der Schüler

Digitized by Google

je besondere, auf die Körpergröße derselben berechnete Subsellien bestimmt und alsdann so konstruirt werden, daß die einzelnen Bestandtheile unbeweglich bleiben und insbesondere die Sitzbank mit dem dazu gehörigen Tische (nicht aber mit dem hinter ihr befindlichen Tische) ein fest zusammengefügtes Ganzes bildet. Zu letzterem Zwecke ist erforderlich, daß die Seitenwände des Tisches und der Sitzbank (§. 22) auf starke Schwellen gestellt und bei mehr als dreisitzigen Subsellien Sitz und Tisch in der Mitte je durch eine weitere Tragwand gestützt werden.

§. 24.

Eine genaue Anleitung für die Anfertigung von Subsellien der ebengenannten Art enthält die als Anhang der gegenwärtigen Instruktion beigegebene Tafel, in welcher die nach den Vorschriften der §§. 5 bis 22 einzuhaltenden Maße für 6 verschiedene, je zwei Jahrgänge umfassende Altersstufen schematisch zusammengestellt und die erforderlichen Querprofile für die hienach zu konstruirenden Subsellien dargestellt sind.

Die gedachten Maße sind berechnet bei der Nummer

I. für 6 bis 8jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 4,0 Fuß (1,146 m),
II. für 8 bis 10jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 4,45 Fuß (1,275 m),
III. für 10 bis 12jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 4,9 Fuß (1,404 m),
IV. für 12 bis 14jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 5,3 Fuß (1,518 m),
V. für 14 bis 16jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 5,6 Fuß (1,604 m),
VI. für 16 bis 18jährige Schüler unter Zugrundlegung einer durchschnittlichen Körpergröße von 5,8 Fuß (1,662 m),

Anmerkung: Von der in diesem Paragraphen erwähnten Tafel war den seiner Zeit sämmtlichen Bezirksschulinspektoren und Ortsschulbehörden zugekommenen Exemplaren dieser Verfügung je ein Exemplar als Anhang beigegeben.

Digitized by Google

§. 25.

Bei Annahme der angegebenen Durchschnittsmaße für die Körpergröße wurde übrigens nicht nur nicht als ausgeschlossen betrachtet, sondern vielmehr vorausgesetzt, daß man bei Anschaffung der Subsellien überall erst nach der durchschnittlichen Größe der Kinder in den verschiedenen Klassen an einem bestimmten Orte sich umsehe, da es unleugbare Thatsache ist, daß in einzelnen Gegenden des Landes die Kinder eines bestimmten Alters größer oder kleiner sind, als in anderen. Es ist sehr zu empfehlen, daß zu dem erwähnten Zweck im geeigneten Falle genaue Messungen vorgenommen werden Wo alsdann eine irgend erhebliche Abweichung von dem in §. 24 angenommenen Durchschnittsmaß der Körperlänge sich ergeben sollte, wären die übrigen in der beiliegenden Tabelle aufgestellten Ziffern je entsprechend zu modifiziren.

Hinsichtlich der beiden Geschlechter ist bereits oben bei Bestimmung der Differenz (§. 16) eines zu machenden Unterschieds Erwähnung geschehen.

Auch sind, wo innerhalb eines bestimmten Schullokals, wie dies insbesondere bei ein- und zweiklassigen Volksschulen der Fall ist, sich Schüler von verschiedener Größe zusammenfinden, nach Bedürfniß und Thunlichkeit verschiedene Nummern von Subsellien aufzustellen und die Schüler angemessen unter sie zu vertheilen, wobei es sich von selbst versteht, daß man sich an die Lokationsordnung, welche unabhängig von der Sitzordnung bestehen kann, nicht allzusehr binden darf.

§. 26.

Im Uebrigen ist zu beachten, daß die in der beiliegenden Tabelle aufgestellten Maßbestimmungen nicht auf die extremeren Grade von Größe oder Kleinheit des Körpers und von Kurzsichtigkeit berechnet sind, und daß daher für Individuen, bei welchen solche extremere Grade zutreffen, eine an ihrem jeweiligen Platze anzubringende besondere Aushilfe durch pultartige Aufsätze auf den Tisch, durch Dielenstücke auf der Sitzbank, durch Blöcke unter den Füßen ꝛc. getroffen werden muß.

Digitized by Google

§. 27.

Die im Bisherigen, insbesondere in §. 24, beziehungsweise der hiezu gehörigen Tafel angegebenen Maßbestimmungen sind nach der übereinstimmenden Ansicht der vernommenen Sachverständigen in den nothwendigen Anforderungen der Gesundheitspflege, der Erziehung und des Unterrichts derart begründet, daß, wo dieselben nicht eingehalten werden, die Schulzwecke unfehlbar mehr oder weniger nothleiden müssen. Das Ministerium geht daher davon aus, daß dieselben überall, wo nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, insbesondere auch bei Neubauten von Schulhäusern zur Richtschnur zu nehmen sind, daß dagegen Abweichungen von diesen Bestimmungen, wenigstens bei Neuanschaffungen, nur dann stattfinden können, wenn im einzelnen Falle nicht zu ändernde Raumverhältnisse solche schlechthin nothwendig machen (vgl. §. 33).

Für solche Fälle sind von den vernommenen Sachverständigen folgende Ermäßigungeu als diejenigen bezeichnet worden, welche noch mit verhältnißmäßig geringstem Nachtheil für die Schulzwecke sich anwenden lassen würden:

1) Der schiefe Theil des Tischbretts wird bei den 10 bis 14jährigen Schülern (Nummer III. und IV.) auf 11 Zoll (31,5 cm), bei den 6 bis 8jährigen (Nummer I.) auf 10 Zoll (28,6 cm) reduzirt.

2) Die mit dem Tisch verbundene Rücklehne für die nächst vordere Sitzbank ragt über den wagrechten Theil der Tischplatte nicht hinauf, so daß dieser um die Brettdicke der Rücklehne schmäler gehalten werden kann, welchenfalls aber die Breite des Bücherbretts wenigstens um 1 Zoll (2,9 cm) zu ermäßigen ist.

3) Das Sitzbrett wird um $^1/_8$ schmäler gemacht, als vorgeschrieben ist.

In den Fällen von Ziffer 1—3 muß jedoch der Tisch dem Sitze um so viel genähert werden, daß die in der Tabelle

Digitized by Google

zu §. 24 ersichtlichen Bestimmungen über die Distanz eingehalten bleiben.

4) Die Tisch- und Banklänge wird um etwa $^1/_8$ vermindert.

5) Ueber die Möglichkeit, durch Klapp- und Schiebvorrichtungen an Tisch und Bank die Distanz entbehrlich zu machen und hiedurch einen weiteren Theil des Subsellienraumes zu ersparen, ist zu vergleichen §. 28 und 29.

IV. Subsellien mit beweglichen Theilen.

§. 28.

Aus dem früher Gesagten ist ersichtlich, daß die in den §§. 23 bis 27 behandelten Subsellien mit lauter festen Theilen nicht die Eigenschaft haben, ebensowohl beim Schreiben, wo die Distanz wegfallen sollte, als beim Stehen, wo einige Distanz unerläßlich ist, und endlich beim Zeichnen auf Rahmen, wo eine beträchtliche Distanz (bis zu 7 Zoll 20 cm) erfordert wird, gleichmäßig zu genügen, daß sie vielmehr vorzugsweise auf die Sitz- oder Schreibstellung berechnet sind, die Stehstellung dagegen nur in beschränkterer Weise, die Anwendung von Zeichenrahmen aber gar nicht zulassen. Auch können dieselben von weit auseinander liegenden Altersklassen nicht ohne große Unzuträglichkeiten benützt werden, wie dies zuweilen bei Unterbringung von Fortbildungsschulen in einem gewöhnlichen Schullokal vorkommt.

Um diesen Mängeln zu begegnen, und eine mannigfaltige Verwendbarkeit eines und desselben Subselliums für die Schreib-, Steh- und Zeichenstellung einerseits und andererseits für verschiedene Altersklassen zu ermöglichen, sind mancherlei Auskunftsmittel vorgeschlagen worden, welche sämmtlich das mit einander gemein haben, daß einzelne Theile des Subselliums beweglich sind und je nach dem augenblicklichen Bedürfniß in die hiefür wünschenswerthe Lage gebracht werden können. Es gehören hieher insbesondere z. B.:

Digitized by Google

1) Vorrichtungen zur Veränderung der Distanz mittelst Auf- oder Niederklappens eines Theils der Tischplatte, beziehungsweise des Sitzbretts, ferner mittelst Vor- oder Zurückschiebens des Tisch- oder Sitzbrettes,

2) Vorrichtungen zur Veränderung der Höhe des Tisches, beziehungsweise der Sitzbank mittelst Anwendung von Gestellen zum Auf- und Ablassen,

3) Vorrichtungen für die Drehbarkeit des Bücherbretts, um größeren Schülern mehr Raum für die Kniee zu verschaffen.

4) Vorrichtungen für die Zerlegung des Subselliums in einzelne nach Höhe und Distanz veränderliche Sitzplätze u. dgl.

Bei allen Systemen dieser Art, welche im einzelnen die verschiedensten Modalitäten und Kombinationen zulassen, ist es unvermeidlich, daß sie einen merklich größeren Aufwand erfordern, als die einfachen Subsellien mit festen Theilen; denn wenn auch die Gelenkecharniere, Schieb- und andere Vorrichtungen, welche anzubringen sind, an sich nur mäßige Anschaffungskosten verursachen, so muß dafür jeder Theil mit pünktlichster Sorgfalt gearbeitet sein, und ist insbesondere die Wahl eines sehr guten Materials, lufttrockenen Holzes ꝛc. nöthig, wenn diese Vorrichtungen nicht in kurzer Zeit unbrauchbar und die Ursache verdrießlicher Störungen im Unterricht werden sollen. Sodann werden, namentlich wenn die Schulzimmer von mehreren Klassen (z. B. an Wochentagen in der Volksschule, Sonntags in der Sonntagsschule, oder bei Tag in der Realschule, bei Nacht in der Fortbildungsschule) und unter getheilter Verantwortlichkeit benützt werden, Beschädigungen oder doch Abnützungen verhältnißmäßig frühe eintreten und einen besonderen Unterhaltungsaufwand herbeiführen. Hiezu kommt, daß die Verwendung solcher zusammengesetzter Subsellien, wenn sie nicht zu mancherlei Unzuträglichkeiten (wie Störungen im Unterricht, körperliche Beschädigung der Schüler durch Einklemmen, ferner Beschädigung der Kleider durch Hängenbleiben u. dgl.) führen soll, eine bis ins einzelne gehende pünktliche Disziplin erfordert, deren Handhabung in

Digitized by Google

dessen zumal in jüngeren Klassen keineswegs schlechthin unmöglich erscheint.

§. 29.

Die Anwendung irgend eines der Systeme von Subsellien mit beweglichen Theilen unterliegt nun unter der doppelten Voraussetzung keinem Anstande,

1) daß die in den §§. 5 bis 22 aufgestellten allgemeinen Grundsätze dabei eingehalten werden,

2) daß die Handhabung der beweglichen Theile leicht, ohne großen Zeitverlust und ohne Gefahr für die Schüler sich bewerkstelligen lasse und im Zustand der Ruhe für festen Zusammenhalt der Theile genügend gesorgt sei.

Im Gegentheil ist unter diesen beiden Voraussetzungen im Hinblick auf die oben angedeuteten, nie ganz zu beseitigenden Mängel der Subsellien einfachster Art jede vollkommenere Einrichtung überall anzuempfehlen, wo es an den dazu erforderlichen Geldmitteln nicht gebricht.

V. Aufstellung der Subsellien.

§. 30.

Da es bei der Frage von der inneren Ausstattung des Schulzimmers nicht bloß auf die Beschaffenheit der Subsellien, sondern auch auf die Art ihrer Aufstellung ankommt, so erscheint es angemessen, auch hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu geben.

Es ist hiebei außer der nöthigen Rücksicht auf die Temperatur behufs der Vermeidung allzugroßer Nähe am Ofen, an der Thüre, am Fenster und überhaupt einer äußeren Wand, hauptsächlich die zweckmäßige Beleuchtung und die Möglichkeit einer allseitigen Beaufsichtigung der Schüler in Betracht zu ziehen.

Des Lichtes wegen sind sämmtliche Subsellien einer Klasse so aufzustellen, daß die Hauptfensterseite sich zur linken Hand der Schüler befindet, weil in diesem Falle beim Schreiben das volle Licht gerade auf diejenige Stelle des

Digitized by Google

Papiers fällt, welche die Feder soeben verläßt, und welche von dem Schreibenden vorzugsweise ins Auge gefaßt wird. Befinden sich in derjenigen Wand, welcher die Schüler zugekehrt sind, und vor welcher Katheder, Tafel, Wandkarten u. dgl. am zweckmäßigsten angebracht werden, ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhüllen, wogegen Fenster auf der Rückseite gute Dienste thun können.

Bei dem Nebeneinanderstellen der Subsellien ist durch eine passende Kombination derselben (z. B. Aufstellung je eines zweisitzigen neben einem dreisitzigen ꝛc.) von der Erfahrung auszugehen, daß auch bei gehöriger Breite der Fenster doch diejenigen Plätze schon nicht mehr hinreichend beleuchtet zu sein pflegen, welche von der Fensterwand $1^1/_2$mal weiter abstehen, als der obere Rand der Fenster über dem Boden liegt, daß überhaupt die entfernteren Plätze ihr Licht vorzugsweise von den obersten Theilen der Fenster erhalten.

Mit Rücksicht auf die Beaufsichtigung der Schüler dagegen ist es als vortheilhaft zu bezeichnen, wenn die Subsellien in Gruppen vertheilt werden (gewöhnlich zwei Gruppen neben einander), von welchen jede ohne Anstand von dem Lehrer rings umgangen werden kann.

Jedenfalls erscheint es als unstatthaft, für die Schüler in den hintersten Subsellien die Wand als Rücklehne dienen oder die Subsellien mit einem Ende an eine Wand, insbesondere an eine Fensterwand anstoßen zu lassen.

VI. Einrichtung des Katheders.

§. 31.

Die Einrichtung des Katheders entspricht im Wesentlichen derjenigen des Subselliums Nr. VI (vgl. §. 24) mit einem Sitzplatz und eigener Rücklehne (§. 20), nur mit dem Unterschied, daß

1) der wagrechte Theil der Tischplatte nicht bloß 3 Zoll, sondern 8 Zoll (22,9 cm) breit ist,

2) daß die Länge nicht bloß 2 Fuß 4 Zoll, sondern mindestens 3 Fuß (86 cm) beträgt,

Digitized by Google

3) daß die Vorderwand ganz senkrecht vom Boden bis an den wagrechten Theil der Tischplatte aufsteigt,

4) daß die Distanz auf $4^1/_2$ Zoll (12,9 cm) ausgedehnt ist,

5) daß das Bücherbrett ganz wagrecht gestellt ist, und soweit vorgeht als die Tischplatte, und daß der Bücherraum geschlossen ist, wobei der schiefe Theil des Pultbretts den beweglichen Deckel bildet,

6) daß das ganze Subsellium auf einem 7 Zoll (20 cm), oder wenn es mit einem Tritt am Eingang versehen ist, auf einem 14 Zoll (40 cm) hohen, sehr soliden Fußgestell steht.

Sehr zu empfehlen ist, daß statt der Bank ein gewöhnlicher Stuhl mit der in §. 20 beschriebenen gebogenen Rücklehne angewendet werde.

Hat der Katheder genügende Länge, so lassen sich innerhalb der Seitenwände neben dem hohlen Raum für die Füße rechts und links verschließbar Kästchen mit Fächern anbringen.

VII. Vollzugsbestimmungen.

§. 32.

Sämmtliche Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, innerhalb ihrer Zuständigkeit bei Anschaffung neuer Schulsubsellien auf die Einhaltung der in gegenwärtiger Instruktion ertheilten Vorschriften und, wo der Zustand der vorhandenen Subsellien wesentliche Mißstände darbietet, auf entsprechende Beseitigung derselben nach Thunlichkeit hinzuwirken.

§. 33.

Abweichungen von den in §§. 5 bis 22, beziehungsweise in der zu §. 24 gehörigen Tafel gegebenen Maßbestimmungen (vgl. hierüber §. 27), sowie die Anwendung von Subsellien mit beweglichen Theilen (§. 28, 29) sind bei Neuanschaffungen von der Kognition der zuständigen Oberschulbehörde abhängig; wie auch sonst deren Bescheid in allen erheblicheren Anstandsfällen einzuholen ist.

Digitized by Google

§. 34.

Es ist die Einleitung getroffen, daß für die Konstruktion von Subsellien nach den Vorschriften des §. 24 und der hiezu gehörigen Tafel die erforderlichen Detailzeichnungen gefertigt und vervielfältigt werden, von welchen je ein Exemplar den gemeinschaftlichen Oberämtern, beziehungsweise den Vorständen der höheren Lehranstalten zum geeigneten Gebrauch zugefertigt und der übrige Vorrath bei den Oberschulbehörden für etwaige Fälle späterer Nachfrage aufbewahrt werden wird.

Digitized by Google

Konsistorial-Erlaß an die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen, betreffend die von Buchhändler Hochdanz in Stuttgart besorgte Vervielfältigung von Zeichnungen für Schulgeräthe, vom 9. April 1880.

Die Verlagsbuchhandlung von E. Hochdanz hier hat es übernommen, die am meisten gebrauchten Detailzeichnungen für Schulmobiliar in autographirten Blättern herauszugeben. Es sind dies zunächst Querschnitte der normalen und der reducirten Subsellien Nro. I—IV mit den Details für die Dintengefäße, Alles in natürlicher Größe. Sodann in kleinerem Maßstab Subsellien mit ausgeschnittener Sitzbank, mit ausziehbarem Pultbrett, mit aufklappbarem Pultbrett, schiebbare und drehbare Wandtafeln, Katheder, Aufhängvorrichtung für Wandtafeln, Vorhänge mit einfacher und mit doppelter Stellvorrichtung, Fensterdecktafel, Ventilationskamin, Ventilationsjalousieen an Fenstern und über Thüren. Diesen Blättern werden sich, wenn der Wunsch darum laut wird, noch anschließen Zeichnungen von Zeichen- und Modellirtischen und von Mobiliar für Arbeitsschulen.

Da die Herstellung und Verbreitung dieser Zeichnungen, deren Originale von dem Techniker der Oberschulbehörde geliefert werden, einem entschiedenen Bedürfniß entspricht, werden

Digitized by Google

die gemeinschaftlichen Oberämter angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Zeichnungen von den Technikern und Ortsschulbehörden, welche die Anschaffung von Subsellien und anderen Schulgeräthschaften zu besorgen haben, bei der Bestellung derselben benützt werden.

Der Preis des Blattes wird je nach der Größe und nach der Zahl der Bestellungen zwischen 20 und 40 Pf. betragen. Bestellungen wolle man direkt an die Verlagsbuchhandlung von E. Hochdanz, Rothebühlstraße 91, dahier gelangen lassen.

Digitized by Google

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen

vom 28. Dezember 1870.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, über die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen zunächst für das Gebiet der Gelehrten-, Real- und Volksschulen feste leitende Grundsätze nach dem dermaligen Stande der ärztlichen und schulmännischen Erfahrungen aufzustellen, wird auf den Grund der Berathungen der hiefür niedergesetzten Commission von Sachverständigen den Oberschulbehörden zur Nachachtung und entsprechenden Anweisung der ihnen untergebenen Schulaufsichtsbehörden und Lehrer Nachstehendes zu erkennen gegeben.

I. Einrichtung der Schulhäuser.

1. Die Räume des Schulhauses im Allgemeinen.

§. 1.

Das Schulhaus soll nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für Schulvorstände, Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Wenn dasselbe auch zu

Digitized by Google

anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, benützt werden soll, so sind beiderlei Lokale vollständig von einander abzuscheiden, so daß sie weder Eingänge noch Treppen mit einander gemein haben.

2. Die Lage des Schulhauses.

§. 2.

Der Platz, auf den das Schulhaus gestellt wird, soll möglichst in der Mitte des Wohnbezirks liegen, für den dasselbe bestimmt ist; er soll eben, frei, trocken und sonnig sein und nicht in der Nähe von stehenden Gewässern, sumpfigen Plätzen, Dunglegen oder Gewerbebetriebsstätten sich befinden, welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören und belästigen. Die definitive Wahl des Platzes für ein neu zu erbauendes Schulhaus kann nur, nachdem das Gutachten des Bezirks-Physikats in gesundheits-polizeilicher Beziehung eingeholt worden ist, erfolgen.

Zunächst am Schulhaus soll ein freier, trockener Platz für die in §. 23 bezeichneten Zwecke sich befinden. Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße erbaut werden, so legt man diesen Platz am besten zwischen Straße und Schulhaus.

Die Wege zum Schulhaus müssen in gutem Stande erhalten werden.

3. Konstruktion der Mauern und Wände.

§. 3.

Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so konstruirt werden, daß sie stets trocken sind. Regen und Abwasser muß in Röhren am Hause herabgeleitet und demselben möglichst rascher Abfluß verschafft werden.

Massivbau verdient den Vorzug vor Fachwerkbau; bei letzterem empfiehlt es sich, die Außenwände der Schulzimmer unter oder über der inneren Wandvergipsung mit einer Bretterverkäferung zu versehen.

Digitized by Google

Ehe Mauern und Wände hinlänglich trocken sind, worüber die Kognition des Bezirks-Physikats einzuholen ist, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

4. Die Schulzimmer.

a) Eintheilung derselben.

§. 4.

Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschoß des Schulhauses eingerichtet; sind mehrere Stockwerke nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Wenn in einem Schulhaus besondere Knaben- und Mädchenklassen untergebracht werden, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander getrennt zu halten.

Auf die muthmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten entweder in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mithergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig nothwendig werdende Vergrößerung bequem durchführbar ist.

b) Größe der Schulzimmer.

§. 5.

Für die Größe der Schulzimmer sind folgende Sätze maßgebend:

1) Was die Zimmerlänge betrifft, so ist eine solche von mehr als 12 m, ausgenommen bei den Zeichensälen, zu widerrathen. Die Länge eines Zeichensaals kann beliebig groß sein, wenn keine Demonstrationen, welche sämmtliche Schüler gleichzeitig angehen, nothwendig sind; andernfalls sollte die Länge höchstens 17 m betragen.

2) Die Zimmertiefe ist hauptsächlich von der Fensterhöhe abhängig. Auch diejenigen Sitzplätze, welche an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand sich befinden, müssen noch genügend erhellt sein, und es darf hienach, selbst eine

Digitized by Google

richtige Vertheilung und zureichende Größe der Fenster (vergl. §. 10) vorausgesetzt, die Zimmertiefe höchstens gleich der $2^1/_2$fachen Höhe des Fensterscheitels über der Ebene der Subsellienpulte (beziehungsweise Zeichentischplatten) sein. Bei Zeichensälen, in welchen passendes Oberlicht vorhanden ist, unterliegt die Zimmertiefe dieser Beschränkung nicht.

3) Das Minimum der Bodenfläche eines Schulzimmers bestimmt sich nach der Zahl der Schüler, welche dasselbe aufzunehmen hat, nach der Größe der für die Schüler zu verwendenden Subsellien und der für die weiteren Ausstattungsgegenstände, für den Ofen und für die Gänge im Zimmer erforderlichen Räume.

Die Subsellien müssen nach den Vorschriften der Instruktion vom 29. März 1868, betreffend die Einrichtung der Schulsubsellien, aufgestellt werden können und zwar so, daß die Breite des Ganges an der Hauptfensterwand und des Ganges hinter den von der schwarzen Tafel entferntesten Subsellien mindestens 0,4 m, die Breite eines Ganges zwischen zwei Subsellienreihen mindestens 0,8 m, die Breite des Ganges an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Zimmerwand mindestens 0,6 m und die Entfernung der vordersten Subsellienreihe von der Kathederwand mindestens 2,5 m, endlich die Entfernung des Ofens von den ihm zunächst stehenden Subsellien mindestens 1 m (wobei vorausgesetzt ist, daß der Ofen mit einem Mantel umgeben sei, vergl. §. 12) beträgt.

Des Fußgestell für Katheder und schwarze Tafel soll mindestens 1,2 m breit und 2,5 m lang sein; außerdem müssen im Schulzimmer Platz finden ein oder zwei Kästen von je 0,55 m Tiefe und 1 m Breite, und ein Tisch von 1,3 m Länge und 0,85 m Breite, sowie für Oefen, die von innen heizbar sind, ein Behälter zur Aufbewahrung von Brennmaterial und ein solcher für Abfälle.

Bei Zeichensälen ist der für jeden Schüler in Rechnung zu nehmende Bodenraum von verschiedener Größe, je nachdem Freihandzeichnen nach Vorlagen und Modellen, oder Linearzeichnen getrieben wird. Für Anfänger im Zeichnen reichen

Digitized by Google

gewöhnliche Normalsubsellien aus, und ist zum Freihandzeichnen eine Sitzlänge von mindestens 0,6 m, zum Linearzeichnen eine solche von mindestens 0,7 m erforderlich. Sind Zeichenrahmen oder größere Reißbretter aufzulegen oder Modellirtische aufzustellen, so ist je nach dem Alter der Schüler für jeden ein Grundraum von mindestens 1,5—1,7 qm erforderlich, außerdem für die Gänge sammt Kästen ꝛc. etwa die Hälfte des eigentlichen Sitzraumes, so daß der zur Bestimmung der Zimmergröße in Rechnung zu nehmende Grundraum für jeden einzelnen Schüler zwischen 2,3 und 2,7 qm wechselt.

4) Die Form des Schulzimmers ist für den gewöhnlichen Unterricht bei kleineren Klassen bis zu 40 Schülern der quadratischen möglichst zu nähern.

Unter allen Umständen ist aber eine allzu bedeutende Ausdehnung der Länge im Verhältniß zur Tiefe zu vermeiden.

5) Die Höhe des Schulzimmers ergibt sich unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1—4 angegebenen Dimensionen aus dem für das Zimmer erforderlichen hohlen Raum, welcher hinwiederum nach dem jedem Schüler zuzuweisenden Luftraum sich bestimmt. Wo keine besonderen Ventilationseinrichtungen (vergl. §. 14) vorhanden sind, ist für jeden Schüler bis zu 14 Jahren ein Luftraum von mindestens 3 cbm, für ältere Schüler je nach dem Alter ein solcher von mindestens 3,5 bis 5 cbm erforderlich. Beim Vorhandensein genügender Ventilationseinrichtungen kann derselbe um 15 Prozent niederer wenigstens in dem Falle angenommen werden, wenn nicht auch bei künstlicher Beleuchtung Unterricht ertheilt werden soll.

Als Minimum der Zimmerhöhe sind 3,4 m anzunehmen.

Wenn bei bereits vorhandenen Schulzimmern eine geringere Höhe unabänderlich gegeben ist, muß jedenfalls auf Einhaltung des angegebenen Maßes von 3, beziehungsweise 5 cbm Luftraum für den einzelnen Schüler gedrungen werden.

c) Fußboden, Wände, Decken und Thüren der Schulzimmer.

§. 6.

Der Fußboden eines Schulzimmers muß eben und dicht sein.

Digitized by Google

Im Erdgeschoß soll derselbe mindestens 0,8 m über dem äußeren Boden liegen.

Eichene Fußböden sind den tannenen und forchenen vorzuziehen; namentlich die aus weichem Holz hergestellten Böden sollten von Zeit zu Zeit mit Leinöl getränkt werden.

§. 7.

Die Wände eines Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände muß einfarbig, licht, und zwar entweder von blaugrauer oder grünlich grauer, giftfreier Farbe sein.

Oelfarbanstrich ist dem Leimfarbanstrich vorzuziehen.

Eine Tapezierung der Wände ist nicht räthlich, dagegen empfiehlt sich eine Vertäferung der Wände bis auf 1,5 m Höhe vom Boden herauf, mit einem Oelfarbanstrich in den genannten Farbentönen.

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiß genommen werden.

Stark hervorragende Unterzüge unter ebenen Decken sind aus akustischen Gründen verwerflich; aus gleichen Gründen sind auch gewölbte Decken für Schulzimmer nicht zu empfehlen.

Sind zur Unterstützung der Decke Pfosten oder Säulen unvermeidlich, so müssen dieselben möglichst schlank gemacht werden.

§. 8.

Wenn ein Schulzimmer nur Eine Thüre hat, so wird dieselbe am besten in der der Hauptfensterwand (vergl. §. 10) gegenüberliegenden sogenannten Ofenwand (vergl. §. 12) angebracht und zwar so, daß sie auf den zwischen der vordersten Subsellienreihe und der Kathederwand liegenden freien Raum führt.

Wird, insbesondere mit Rücksicht auf ausgiebigere Lüftung, eine zweite Thüre nach außen nöthig, so sollte dieselbe, wo

Digitized by Google

möglich, an das andere Ende der Ofenwand oder in die der Katheder-wand gegenüberliegende Wand zu stehen kommen.

Die lichte Weite der Thüren soll etwa 0,95 m, ihre lichte Höhe mindestens 2 m betragen.

§. 9.

Die Konstruktion der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerk in das andere möglichst erschwert wird.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichenfalls durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein daneben liegendes dringen kann.

d) Die Fenster des Schulzimmers.

§. 10.

Hinreichende und gutvertheilte Tageshelle ist für die Schullokale dringendes Bedürfniß; demselben wird um so sicherer entsprochen, je höher das Licht von oben einfällt. Erscheint es demnach besonders für Zeichensäle wünschenswerth, daß sie ihre Beleuchtung von obenher empfangen, so muß bei den übrigen Schulzimmern dem Bedürfniß dadurch entsprochen werden, daß die Fenster so hoch gegen die Decke des Zimmers hinaufgeführt werden, als es die Fensterkonstruktion irgend zuläßt.

Die Fenster eines Schulzimmers sind so anzubringen, daß das Licht den Schülern von der linken Seite und etwa auch vom Rücken her zufällt; Fenster in der Katheder-wand sind durchaus verwerflich; die Anlage von Fenstern in beiden Langseiten ist zu widerrathen.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergl. beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster soll nicht unter 1 m betragen, da das Licht, welches unter Tischhöhe einfällt, unnütz ist und durch Blendung schaden kann.

Digitized by Google

Die Fensterpfeiler sind nicht breiter als 1,3 m zu machen. Bei namhafter Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler entsprechend abzuschrägen.

Die Fenster müssen so konstruirt sein, daß sie zum Zweck der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Ueber die mit den Fenstern zu verbindenden besonderen Ventilationseinrichtungen sind die Bestimmungen des §. 13 zu vergleichen.

Die Fensterscheiben müssen hell und durchsichtig sein. Trübe Fensterscheiben, welche durch Reinigen nicht mehr in Stand gebracht werden können, sind durch neue zu ersetzen.

Das Schwitzwasser der Fenster ist in Rinnen aufzufangen und auf zweckmäßige Weise abzuleiten.

Vorfenster sind in Schulzimmern nur dann zulässig, wenn letztere mit guten Ventilationseinrichtungen versehen sind.

§. 11.

Direktes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflektirtes Sonnenlicht darf während der Schulzeit nicht in das Schulzimmer eindringen. Zum Schutz gegen solches Licht sind weder Läden noch Marquisen brauchbar, sondern nur innere Rouleaux, welche jedoch das Fenster vollkommen decken müssen.

Gegen reflektirtes Licht sollen sie von weißem, gegen direktes Licht aber von mattgrauem, mattgraublauem oder mattgrünem, nicht allzu dunklem und nicht gemustertem Stoff hergestellt werden.

Zeichenzimmer, namentlich solche für das Zeichnen nach dem Runden, dürfen während der Zeit ihrer Benützung kein direktes Sonnenlicht erhalten; zu Rouleaux für solche Zimmer taugen nur glatte weiße Stoffe.

c) Einrichtungen zur Heizung der Schulzimmer.

§. 12.

Für größere Schulhäuser sind Centralheizungsapparate (Luft-, Wasser- und Dampfheizungen) zu empfehlen. Ob

Digitized by Google

und wie die fraglichen Einrichtungen zu treffen sind, ist im einzelnen Falle technischer Begutachtung zu unterstellen.

Wenn die Schulzimmer durch Zimmeröfen zu heizen sind, werden diese am besten an der der Hauptfensterwand (vergl. §. 10) gegenüberliegenden Wand angebracht.

Unter den gewöhnlichen Oefen, welche nicht zugleich für den Zweck der Ventilation eingerichtet sind (vergl. §. 14), sind die thönernen den eisernen entschieden vorzuziehen, weil ihre Wärmestrahlung weniger lästig ist und ihr Material auch nach dem Erlöschen des Feuers die Wärme länger behält.

Solche thönerne Oefen, die mit vertikalen eisernen Luftröhren versehen oder mit sogenannten Kacheln durchbrochen sind, deren Boden aus Eisen besteht, bewirken eine raschere Erwärmung als diejenigen, bei welchen derartige Einrichtungen fehlen.

Gewöhnliche eiserne Oefen sollten mit einem Mantel aus Blech oder gebranntem Thon umgeben werden, um die lästige Strahlung zu beseitigen. Zum mindesten ist für dieselben ein Ofenschirm nothwendig, welcher, falls er aus Eisenblech besteht, aus doppelten, in einem Abstand von wenigstens 3 cm von einander befindlichen Wänden hergestellt werden muß.

Im Innern des Zimmers heizbare Oefen sind mit Rücksicht darauf, daß sie einigermaßen zur Ventilation mithelfen, den außen heizbaren vorzuziehen. Es sind jedoch bei ihnen die Ofenrohrklappen nicht zuzulassen; als besserer Ersatz für diese ist auf gute Zugregulirungsvorrichtungen an den Oeffnungen, durch welche die Luft dem Feuer zuströmt, Bedacht zu nehmen.

f) Einrichtungen zur Ventilation der Schulzimmer.

§. 13.

Zur Lufterneuerung in den Schulzimmern dienen zunächst die Fenster und Thüren. Da das Oeffnen derselben innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist (vergl. §. 26), so ist zum Zweck der Lufterneuerung während des Unterrichts die Einrichtung zu treffen, daß einzelne Fenster-

Digitized by Google

scheiben, namentlich die oberen, geöffnet und durch bewegliche Stellvorrichtungen mehr oder weniger aufgelassen werden können. Den Fenstern gegenüber, ungefähr in gleicher Höhe, sollen in der Thüre oder in der Wand eine, nach Umständen mehrere, durch Schieber oder Jalousieen schließbare Gegenöffnungen angebracht sein.

§. 14.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Verwerthung der Ofenwärme zur Lufterneuerung in den Schulzimmern. Die Verbindung von Ventilationseinrichtungen mit den Zimmeröfen soll theils zur Wegführung der verbrauchten Zimmerluft, theils zur Einführung und Erwärmung frischer Außenluft dienen.

a) Eine ergiebige Einführung frischer Außenluft und Erwärmung derselben, ehe sie sich im Zimmer verbreitet, wird bei gewöhnlichen eisernen Oefen dadurch erreicht, daß man den oben offenen Mantel (vergl. §. 12) am unteren Ende mit einem Kanal in Verbindung bringt, welcher nach der Außenseite des Hauses mündet. Die von dem Kanal aufgenommene frische Luft wird durch die Hitze des Ofens angezogen und erwärmt, steigt zwischen dem letzteren und dem Mantel in die Höhe und verbreitet sich im Innern.

Bei thönernen Oefen mit eisernen Luftröhren läßt man den Kanal in diese einmünden.

b) Die Wegführung der verbrauchten Luft hat während der Heizzeit aus den dem Boden nahen Schichten zu geschehen.

Zur Steigerung der Abströmungsgeschwindigkeit der verbrauchten Luft ist eine geeignete Vorrichtung zur Erwärmung derselben wünschenswerth, welche mit dem Ofen selbst oder mit dem Schornstein in Verbindung stehen kann.

Die verschiedenen Zu- und Ableitungskanäle sind durch Klappen verschließbar herzustellen.

Die Konstruktion der erwähnten Ventilationsapparate im einzelnen ist vom Urtheil des Technikers abhängig zu machen.

Die Wirksamkeit derselben wird dadurch, daß der Ofen von innen heizbar gemacht ist, gesteigert. Für sich allein be-

Digitized by Google

wirken jedoch von innen heizbare Oefen keine genügende Ventilation.

Bei denjenigen Schulgebäuden, in welchen Centralheizung stattfindet, soll ebenfalls auf Erneuerung der Luft durch entsprechende Ventilationseinrichtungen Bedacht genommen werden.

g) Mobiliareinrichtung der Schulzimmer.

§. 15.

Hinsichtlich der Einrichtung der Schulsubsellien und des Katheders wird auf die dießfalls ergangene besondere Instruktion vom 29. März 1868 hingewiesen.

In Betreff der sonstigen zum Schulzimmer gehörigen Ausstattungsgegenstände sind die §. 5 Ziff. 3, §. 12 vorletzter Absatz, §§. 25, 27, 28, 30, 53 vorletzter Absatz, §. 36 am Ende, §. 37 vorletzter Absatz zu vergleichen.

5. Sonstige Gelasse für Schulzwecke.

§. 16.

Außer den Schulzimmern sind für größere Lehranstalten im Schulgebäude auch die nöthigen Lokale zu Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Kabinet u. s. w.), sowie ein Zimmer zum Aufenthalt für die Lehrer zu beschaffen. (Vergl. auch §. 27 Abs. 5.)

Ebenso muß bei größeren Lehranstalten für ältere Schüler ein Karzer sich befinden; derselbe soll hell, von außen heizbar, mindestens 3 m hoch sein, und eine Bodenfläche von etwa 12 qm haben.

Der bei größeren Schulanstalten nothwendige Schuldiener erhält seine Wohnung am besten im Erdgeschoß so, daß er die Aus- und Eingänge des Schulhauses übersehen kann. Die Wohnung umfaßt wenigstens ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Schlafzimmer, eine Kammer, Küche mit Speisekasten, Dachboden und Kellerraum.

Digitized by Google

6. Die Gänge und Treppen des Schulhauses.

§. 17.

Sämmtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter 2,5 m Breite erhalten.

Die Treppen sollen der Zahl der dieselben benützenden Schüler entsprechend breit gemacht werden. Die geringste lichte Breite muß 1,4 m betragen. Die Steigung soll 0,135 bis 0,150 m, der zugehörige Auftritt 0,34 bis 0,31 m messen. Die von einem Stockwerk zum andern führenden Treppen dürfen nicht in Einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in zwei oder drei Arme, mit dazwischen liegenden Ruhebänken, gebrochen.

Ein solides Geländer mit Handgriff ist an der inneren freien Seite der Treppe unentbehrlich, an der äußeren (an die Wände des Treppenhauses anschließenden) Seite genügt ein Handgriff. Wird die Treppe von Schülern sehr verschiedener Altersstufen benützt, so ist die Anbringung mehrerer Handgriffe in verschiedenen Höhen wünschenswerth. Der oberste Handgriff an der freien Seite des Treppenlaufes sollte stets so gestaltet sein, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen müssen sorgfältig unterhalten und gereinigt (vergl. §. 27) werden, insbesondere die Treppen vor dem Hause, an deren Fuß Scharreisen mit Bürsten oder Besen anzubringen sind. Auch am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthüre sind entweder in den Boden eingelassene Scharreisen oder Strohmatten oder Bürsten nothwendig.

Die Treppe vor dem Haus kann von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 3 Stufen hat. Im andern Falle ist dieselbe auf einer oder auf beiden Seiten der Hausthüre entlang des Hauses hinabzuführen und

Digitized by Google

an ihrer äußeren freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

Größere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, wo möglich von verschiedenen Straßen aus haben.

Ueber das Erforderniß eigener Eingänge und Hausfluren für Knaben- und Mädchenklassen ist zu vergleichen §. 4 Abs. 2.

7. Die Abtritte.

§. 18.

Besondere Sorgfalt ist auf die Anlage der Abtritte zu verwenden.

Am meisten zu empfehlen wäre die Anwendung eines vollkommenen Watercloset-Systems; es ist ein solches aber nur dann möglich, wenn an dem betreffenden Ort eine reichliche Wasserversorgung und gemauerte Abzugsdohlen vorhanden sind.

Kein anderes Abtrittssystem kann völlig geruchlos hergestellt werden; es ist deßhalb zu empfehlen, daß die Schülerabtritte außerhalb des Schulhauses angelegt und etwa durch einen bedeckten Gang mit dem Schulhaus in Verbindung gesetzt werden.

Bei der Wahl des Platzes für die Abtritte ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ausdünstungen nicht durch den herrschenden Wind dem Schulhause zugeführt werden.

§. 19.

Unter den gewöhnlichen Abtritteinrichtungen empfehlen sich besonders diejenigen, bei denen feste und flüssige Exkremente von einander getrennt werden, sei es durch entsprechende Einrichtung der Abtrittsgruben oder in passend eingerichteten transportabeln Tonnen (fosses mobiles).

Die gemauerten Gruben oder steinernen Tröge müssen durchaus wasserdicht gemacht und namentlich auch möglichst luftdicht bedeckt werden. Besser als gemauerte Gruben sind die transportabeln Tonnen, selbst in dem Fall, wenn sie eine Einrichtung zur Trennung der festen Exkremente von den flüssigen nicht haben.

Digitized by Google

Die Abtrittröhren müssen bis in die Grube oder Tonne hinabreichen, frostfrei angelegt und innen glatt sein. Röhren von Steingut, innen glasirtem Thon oder Asphalt sind empfehlenswerth, hölzerne Röhren dagegen zu verwerfen.

§. 20.

Jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechts befinden, braucht einen verschließbaren Sitzraum, jede gemischte Schulklasse dagegen für jedes Geschlecht je einen verschließbaren Sitzraum. Für alle Knaben einer Schule ist außerdem ein besonderer Pißraum nothwendig.

Die Sitzräume für Knaben und Mädchen sind durch volle Wände von einander zu scheiden, und die Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen auf entgegengesetzten Seiten des Abtrittgebäudes anzulegen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0,8 m, ihre Länge mindestens 1,4 m betragen, die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 0,30 und 0,45 m zu nehmen.

Jede Sitzöffnung ist mit einem Deckel zu versehen.

Der Pißraum erhält mindestens 1 m Breite. Wenn die Pißrinne nicht etwa ganz in den Boden eingelassen und mit Gitter bedeckt werden, sondern einer Wand entlang angebracht werden will, so soll der obere Rand der Pißrinne am höchsten Punkt nicht über 0,65 m und am niedersten nicht über 0,50 m vom Boden abstehen.

Empfehlenswerth ist für den Pißraum die Anbringung von Abtheilungswänden, aus Steinplatten oder im Nothfall aus Holz hergestellt, 0,55 bis 0,60 m von einander entfernt, 1,5 m vom Boden an hoch und 0,33 m breit.

Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen werden am besten bis zur Decke hinaufgeführt; wo dieß nicht möglich sein sollte, müssen die Wände mindestens 2,2 m hoch geführt und die Sitzräume oben auf eine passende Weise, z. B. mittelst eines Drahtgeflechtes so geschlossen werden, daß das

Digitized by Google

Hinübersehen oder Hinüberwerfen in andere Abtheilungen unmöglich ist.

Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder Riegeln verschließbar zu machen.

§. 21.

Alle Abtritträume sollen sehr hell gemacht werden; die Verglasung der Fenster geschieht am besten mit Rohglas.

Um das Bemalen und Beschreiben der Abtrittwände zu verhindern, sollen dieselben bis auf 2 m Höhe vom Boden aus entweder mit rauhem Bewurf versehen oder besser mit glasirten Thonkacheln verkleidet und die Thüren rauh gesandelt werden.

Wände und Thüren sind mit hellem Anstrich zu versehen.

Der Fußboden ist mit Asphalt oder mit Cement oder mit Steinplatten zu belegen und erhält in den Pißräumen gegen die Rinne zu ein Gefäll. Die Wand längs der Rinne ist auf etwa 1,5 m Höhe vom Boden aus mit Cement oder Steinplatten zu verkleiden. Können die flüssigen Exkremente durch ein Dohlensystem abgeleitet werden, so ist es zweckmäßig, wenn man die Pißrinne und die Wand entlang derselben mit fließendem Wasser überspült.

8. Wasserversorgung und Blitzableiter.

§. 22.

Eine gute Versorgung mit Wasser ist dringendes Bedürfniß für ein Schulhaus, theils für mancherlei Zwecke der Schule selbst, theils gegen Feuersgefahr. In letzterer Hinsicht empfiehlt sich auch die Anschaffung einiger Feuereimer und Hand- oder Tragspritzen und, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, die Aufstellung gefüllter, mit Deckel versehener Wasserkufen an passenden Orten.

Ein gut konstruirter Blitzableiter sollte ebenfalls auf keinem Schulhaus fehlen; seine Leitungsfähigkeit ist von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Digitized by Google

9. Spielplatz und Turneinrichtungen.

§. 23.

Zur Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Erholung der Schüler während der Interstitien ist für Knaben und Mädchen je ein offener und ein bedeckter Spielplatz wünschenswerth (vergl. §. 2).

Der erstere ist so anzulegen, daß er vom Schulhaus aus übersehen werden kann; er soll für jeden Schüler (der Anstalt, beziehungsweise der den Spielplatz jeweils benützenden Schülerabtheilung) einen Raum von 2 bis 4 qm gewähren und ist, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefäll anzulegen und nach Bedürfniß mit Kies zu beschütten oder zu chaussiren. Man umgibt den offenen Spielplatz mit einem Zaun oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bäumen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und Turngeräthen, sowie mit einem gutes Wasser gebenden, laufenden oder Pumpbrunnen aus.

Der bedeckte Spielplatz soll eine Grundfläche von je 1 bis 1,5 qm für jeden Schüler haben, größtentheils gedielt und an den Wänden bis auf 1,5 m vom Boden herauf getäfert sein und ebenfalls Vorrichtungen zum Turnen enthalten. Er ist wo möglich in unmittelbare Verbindung mit dem Schulhaus zu bringen.

Wo in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes besondere Lokalitäten für den Turnunterricht (Turnsaal und Turnplatz) zur Verfügung stehen, können nach Umständen diese für die Zwecke des Spielplatzes verwendet werden.

Für die Einrichtung von Turnplätzen und Turnsälen sind die in der Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen vom 5. Februar 1863 diesfalls ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

10. Ausführung und bauliche Unterhaltung der Schulgebäude.

§. 24.

Bezüglich der allgemeinen baulichen Konstruktion der Schulgebäude und der Ausführung der einzelnen baulichen Arbeiten

sind die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergebung der Bauarbeiten, wie solche von der Staatsfinanzverwaltung in Anwendung gebracht werden, einzuhalten.

Für die den vorstehenden Vorschriften entsprechende bauliche Unterhaltung der Schulgebäude ist fortwährend die genaueste Sorge zu tragen.

II. Temperatur der Schullokale.

§. 25.

In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1,2 bis 1,5 m über dem Boden aufzuhängen, und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit in genannter Höhe der Regel nach 16° R. nicht übersteigen, eher weniger als mehr, aber nicht unter 13° R. betragen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13° R. muß ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

An den dem geheizten Ofen zunächst liegenden Sitzplätzen darf der Thermometer jene mittlere Temperatur nur um wenige Grade übersteigen.

Der Lehrer soll alsbald für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler sich über zu starke Hitze oder Kälte beklagen.

III. Lüftung der Schullokale.

§. 26.

Auf den richtigen Gebrauch der in §. 14 erwähnten Ventilationseinrichtungen hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Oeffnens der Fenster und Thüren (§. 13) muß, und zwar auch im Winter, sowohl in den Interstitien, als nach dem Schluße der Schulstunden vorgenommen werden.

Zur Nichtheizzeit ist man auf diese Art der Ventilation

Digitized by Google

fast ausschließlich angewiesen und kann dieselbe nach Umständen auch während des Unterrichts vorgenommen werden, soweit solches ohne Erregung stärkerer Zugluft möglich ist.

Das gleichzeitige Oeffnen ganzer Fenster und der Thüren ist in der Regel nur in den Pausen zulässig. Während der Unterrichtszeit soll daher, soweit erforderlich, vorzugsweise von den in §. 13 erwähnten Einrichtungen zu Herstellung einer beschränkteren Luftzuströmung Gebrauch gemacht werden. Bei der in den Pausen vorzunehmenden ausgiebigeren Lüftung haben die Schüler, namentlich wegen der möglichen Nachtheile der künstlich erzeugten Zugluft, das Schulzimmer zu verlassen. Zu ihrem Aufenthalt während dieser Zeit dienen die in §. 23 erwähnten Räumlichkeiten, nöthigenfalls auch die Gänge, welche während der Unterrichtszeit gehörig gelüftet werden müssen.

Der Lehrer soll alsbald für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler sich über unreine Luft im Schulzimmer beklagen.

IV. Reinhaltung der Schullokale.

§. 27.

Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Jahres wenigstens viermal, nach Bedürfniß und wo immer möglich auch öfters, und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Hauses, Anstreichen der Wände und dergl. sollen in den Ferien so zeitig vorgenommen und so rasch gefördert werden, daß Alles vor dem Wiederbeginn des Unterrichts gehörig trocknen kann.

Die Subsellien sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Oefen, Kästen, Gesimse, Tafeln und Wandkästen abzustäuben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben (vergl. §. 10).

Digitized by Google

Naſſe und ſchmutzige Kleidungsſtücke, Regenſchirme und dergl. ſollen womöglich außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können, zu welchem Zweck die erforderlichen Haken oder Rechen und Behälter zum Einſtellen der naſſen Regenſchirme in einem beſonderen Gelaſſe anzubringen ſind.

Daß die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hiezu vorhandenen Einrichtungen (vergl. §. 17) ſich gewöhnen, hat der Lehrer ſorgfältig zu überwachen.

Ein Waſchbecken nebſt Handtuch zum Reinigen der Hände darf in keiner Schule fehlen.

Beſondere Beachtung erfordert die Reinhaltung der Schulabtritte. Die Sitzbretter ſollen täglich gereinigt, der Boden mindeſtens einmal in der Woche aufgewaſchen werden. Die rechtzeitige Leerung, regelmäßige Lüftung und zeitweilige Desinfektion (durch wöchentlich zweimalige Einſchüttung einer Löſung von Eiſenvitriol oder Karbolſäure in die Abtrittsröhren und Gruben) iſt dringend zu empfehlen.

V. Beleuchtung der Schullokale.

§. 28.

Auf möglichſte Schonung der Sehkraft der Schüler iſt während des Unterrichts die ſorgfältigſte Rückſicht zu nehmen und daher von dem Lehrer Alles zu beobachten, was zur Erreichung dieſes Zweckes dienlich erſcheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht ſind die Fenſterrouleaux (§. 11) ſtets in der geeigneten Weiſe zu handhaben und iſt insbeſondere dafür zu ſorgen, daß das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengeſetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgeſperrt oder nach Bedürfniß gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufſtellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten ꝛc. zwiſchen zwei hell erleuchteten Fenſtern ſorgfältig zu vermeiden.

Digitized by Google

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Kurzsichtigen Schülern ist, wenn beim Unterricht Wandtafeln, Wandkarten ꝛc. gebraucht werden, stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

Hinsichtlich der Aufstellung der Subsellien im Interesse einer zweckmäßigen Beleuchtung wird auf die Vorschriften in §. 30 der Instruktion vom 29. März 1868 und in §. 5 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verfügung verwiesen.

Zu künstlicher Beleuchtung von Schulräumen bediene man sich nie der Oellampen ohne Zugglas oder der Talgkerzen; Gas- oder Erdölbeleuchtung ist am empfehlenswerthesten. Die Lampen sollen mit Lichtschirmen versehen sein, bei denen die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelt werden; für eine angemessene Vertheilung der Flammen ist Sorge zu tragen.

VI. Beschaffenheit der Lehrmittel.

§§. 29—31.

VII. Schulzeit und Hausaufgaben.

§. 32.

VIII. Die Interstitien.

§. 33.

IX. Ferien und Hitzvakanzen.

§. 34.

X. Die körperliche Haltung der Schüler.

§. 35.

Bezüglich der Stellung, welche die Schüler beim Schreiben einzunehmen haben, wird auf die Bestimmungen in §. 2 der Instruktion vom 29. März 1868, betreffend die Einrichtung der Schulsubsellien, hingewiesen.

Digitized by Google

Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterricht, wo die Schüler sich blos zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehrmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so daß die Rückgratslinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist.

Wo es immer angeht, ist zwischen dem Sitzen in den Subsellien und dem Stehen im freien Raum des Schulzimmers ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Tischplatte oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, daß sie nur das Nothwendige mit sich bringen und für die schwereren Stücke ein besonderer Aufbewahrungsraum in der Schule beschafft werde.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, sind da, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht nach Maßgabe der Turnordnung für die Gelehrten- und Realschulen vom 5. Februar 1863 stattfindet, in den größeren Interstitien und schulfreien Stunden gymnastische Uebungen und Spiele, unter Leitung der Lehrer, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern dringend zu empfehlen.

XI. Sorge für die Reinlichkeit der Schüler.

§. 36.

Wie der Lehrer darauf zu achten hat, daß das Schulzimmer reinlich und äußerlich wohlgehalten sei, so liegt ihm auch ob, darauf zu dringen, daß die Schüler reinlich zur Schule kommen. Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen

Digitized by Google

an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende ist es nach Umständen nothwendig, daß der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustert und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schickt, um sich reinigen zu lassen, oder die Reinigung unter Beihilfe eines andern Schülers sofort außerhalb des Schulzimmers vornehmen läßt. Schüler, welche Ungeziefer, namentlich am Kopfe haben, sind gleichfalls nach Hause zu schicken, damit sie sich reinigen lassen. Es darf nicht geduldet werden, daß Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

Schüler, die mit ekelerregenden Uebeln behaftet sind, sind bis zu erfolgter Heilung abgesondert zu setzen oder nach Umständen in so lange von der Schule auszuschließen.

Die Kleider der Schüler sollen gleichfalls sauber gehalten und dürfen der Gesundheit nicht nachtheilig sein; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß die Schüler mit schmutziger Fußbekleidung in das Schulzimmer eintreten. Es ist daher den Schülern streng einzuschärfen, Schuhe und Stiefel vor dem Schulhause und ebenso vor dem Schulzimmer zu reinigen (vergl. §. 27). Die hierin Nachlässigen sind sofort anzuhalten, das Versäumte nachzuholen.

Mäntel, Ueberwürfe, Shawls, Kapuzen ꝛc. müssen vor dem Beginne des Unterrichts abgelegt werden, wozu die nöthigen Vorrichtungen vorhanden sein müssen (vergl. §. 27).

XII. Berücksichtigung natürlicher Bedürfnisse der Schüler.

§. 37.

In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichts zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, daß sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen und Interstitien benützen.

Digitized by Google

Es ist nicht zu dulden, daß die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichts abtreten dürfen.

Damit die Schüler während der Pausen und Interstitien den Durst befriedigen können, ist von Seiten der Schule für frisches und hinreichendes Trinkwasser nebst den nöthigen Trinkgefässen zu sorgen.

Wenn ein Schüler während der Schulzeit von einem Unwohlsein befallen wird, hat der Lehrer ihn auf Wunsch nach Hause zu entlassen.

XIII. Die Schulstrafen.

§. 38.

(Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in ihrer Anwendung auf die Volksschulen aufgehoben durch die Verfügung des Cultministeriums, betr. die Handhabung der Schulzucht in den Volksschulen, vom 22. Mai 1880.)

XIV. Vollzugsbestimmungen.

§. 39.

Sämmtlichen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorständen und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, je in ihrem Theile für die pünktliche Vollziehung vorstehender Vorschriften, soweit solche von ihnen abhängt, Sorge zu tragen.

Zu Sicherung dieses Zweckes haben die Oberschulbehörden, sowohl von dem baulichen Zustande der Schulgebäude, als von der sonstigen Handhabung der Gesundheitspflege in den Schulen bei jeder passenden Gelegenheit, nöthigenfalls durch Einleitung besonderer Visitationen sich Kenntniß zu verschaffen und je nach Befund die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Was insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Schulhäuser (§§. 1—24) betrifft, so werden die Oberschulbehörden angewiesen, innerhalb ihrer Zuständigkeit nicht nur bei eintretenden Neubauten und baulichen Hauptveränderungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften, sondern auch, wo der

Digitized by Google

Zustand der vorhandenen Schulgebäude wesentliche Mißstände darbietet, auf entsprechende Abhilfe, soweit irgend thunlich, hinzuwirken.

Diejenigen der in den §§. 1—24 enthaltenen Vorschriften, welche unabhängig von dem baulichen Zustand der Schulgebäude vollziehbar sind, treten sofort in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Auszug aus dem Gesetz vom 25. Mai 1865.

(Reg.-Bl. S. 103.)

Art. 5, Abs. 2.

Jeder Schulmeistersstelle kommt eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Hausmietheentschädigung zu.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Dienstwohnungen der Schulmeister,

vom 22. Februar 1867.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Anforderungen, welche bezüglich der Dienstwohnungen der Schulmeister auf Grund des Art. 5 der Schulgesetzes-Novelle vom 25. Mai 1865, insbesondere bei der Kognition über Bauplane zu stellen sind, näher zu bezeichnen und zu Kontrolirung des Zustands dieser Wohnungen weitere Vorkehr zu treffen, so wird den Oberschulbehörden zur Nachachtung und entsprechenden Instruktion der ihnen nachgesetzten Schulaufsichts-Behörden Folgendes zu erkennen gegeben:

Digitized by Google

§. 1.

Die Anforderungen, welche zum mindesten an eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Schulmeisterswohnung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 zu stellen sind, umfassen:

a. ein heizbares geräumiges Wohnzimmer,
b. ein anstoßendes unheizbares Zimmer (Schlafzimmer) und
c. ein weiteres heizbares Zimmer.

Die Lichthöhe dieser Gelasse soll mindestens 9 Fuß (2,57 m), wo aber die klimatischen Verhältnisse eine Beschränkung fordern, mindestens 8 Fuß (2,29 m) betragen. Dieselben sollen an Decken und Wänden vergipst und mit Fußlambris, an den Fenstern mit Brustlambris versehen werden. Die Fuß- und Brustlambris sollen gleich den Thüren mit Oelfarbe angestrichen werden.

d. Eine gegipste Kammer, sowie einen Bretterverschlag im Dachraume,
e. eine Küche nebst Speisekammer, oder einen dieselbe ersetzenden Speisekasten,
f. einen Keller,
g. einen geeigneten und ausreichenden Raum zu Verwahrung des Brennmaterials,
h. den erforderlichen Bühneraum,
i. einen besonderen Abtritt für die Lehrerfamilie.

Bei Bemessung der Raumverhältnisse ist mindestens von dem Bedarf für eine Familie mittlerer Zahl auszugehen, und darauf zu sehen, daß die für dieselbe nöthigen Mobilien zweckmäßig untergebracht werden können.

§. 2.

Ist unter dem Einkommen der Schulmeistersstelle der Genuß von Dienstgütern begriffen, so ist auch zu verlangen, daß dem Schulmeister die zu einer nach dem Umfang und der Beschaffenheit derselben geordneten Bewirthschaftung erforderlichen Gelasse und Räume, namentlich zu Aufbewahrung der

Digitized by Google

Erzeugnisse und Vorräthe, zu Haltung von Vieh und einem mäßigen Geflügelstand, sowie auch ein angemessener Hofraum mit Düngergrube gewährt werden.

Wenn unter dem Einkommen einer Schulmeistersstelle auf dem Lande ein Gütergenuß nicht begriffen ist, andererseits aber nach den örtlichen Verhältnissen die Ausstattung der Stelle mit dem in Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858 geforderten Maß von Güternutzungen als Bedürfniß erscheint, so ist bei Herstellung einer Schulmeisterswohnung darauf Bedacht zu nehmen, daß später die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse ohne Schwierigkeit eingerichtet werden können.

(Vergl. die Bestimmung in Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858.)

Bei Schulmeisterswohnungen auf dem Lande ist nöthigenfalls, insbesondere wo kein Gemeindebackofen besteht, auf einen eigenen Backofen Bedacht zu nehmen.

Auch ist zu wünschen, daß, namentlich auf dem Lande, dem Schulmeister ein Hausgarten angewiesen werde.

§. 3.

Bei der Herstellung von Schulmeisterswohnungen ist auf eine geeignete und gesunde Lage derselben, sowie auf eine zweckmäßige Eintheilung der verschiedenen Räume, übrigens zugleich auch darauf zu achten, daß die den unständigen Lehrern nach dem Gesetz vom 25. Mai 1865 zu gewährenden (heizbaren) Wohnzimmer nicht an unpassendem Orte angebracht werden.

§. 4.

Soll ein zur Lehrerwohnung bestimmtes Gebäude zugleich für anderweite Zwecke eingerichtet werden, so haben die Oberschulbehörden, deren Genehmigung hiezu jedesmal einzuholen ist, darüber zu wachen, daß durch diese Einrichtung die ordnungsmäßige Benützung der Lehrerwohnung nicht beeinträchtigt werde. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß

a. wenn die Lehrerwohnung und das Schullokal in Einem Gebäude sich befinden, das letztere so angebracht werde, daß durch dasselbe die Wohnungsräume nicht unterbrochen, und daß überhaupt Stör-

Digitized by Google

ungen für die Bewohner wie für die Schule thunlichst vermieden werden.

b. Wo die wirthschaftlichen Gelasse nicht in einem besonderen Gebäude eingerichtet werden können, sollen dieselben von der Lehrerwohnung durch Zwischenwände abgeschieden und mit eigenen Zugängen versehen werden.

c. Ist die Lehrerswohnung mit den Lokalen für die bürgerliche Gemeindeverwaltung (den Rathslokalen) in Einem Gebäude vereinigt, so ist Sorge zu tragen, daß die zu dem letzteren Zwecke bestimmten Gelasse, einschließlich der Arrestlokale, von der Lehrerswohnung gehörig abgegränzt werden.

§. 5.

Befinden sich in Einem Gebäude die Amtswohnungen mehrerer Schulmeister, so sollen die einem jeden derselben gebührenden Wohngelasse und sonstigen Räume (Holzlegen, Keller- und Bühne-Antheile, Abtritte, beziehungsweise Stall- nnd Scheunen-Räume ꝛc.) nicht nur genau bestimmt, sondern auch wo möglich durch besondere Zugänge, abschließbare Oehrn, Zwischenwände oder Vergitterungen getrennt werden.

Hinsichtlich der Benützung der gemeinschaftlichen Räume aber ist Seitens der Ortsschulbehörde durch spezielle Vorschriften für die Hausbewohner das Nöthige festzusetzen.

§. 6.

Vorstehende Erfordernisse sind bei Neubauten geltend zu machen. Dieselben sind aber auch in denjenigen Fällen thunlichst zu beachten, in welchen wesentliche bauliche Veränderungen an schon bestehenden Gebäuden vorzunehmen sind.

§. 7.

Betreffend die Kontrolirung des Zustands der Lehrerwohnungen, so ist schon durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1860 bestimmt, daß die Oberfeuerschauer aus Anlaß ihrer sonstigen, alljährlich stattfindenden

Digitized by Google

Gebäudevisitationen und die Oberamtmänner aus Anlaß ihrer gelegentlichen Anwesenheit in den betreffenden Orten auf den baulichen Zustand auch der Lehrerwohnungen ihr Augenmerk zu richten haben.

Es liegt aber auch in der Verpflichtung der Bezirksschul-Aufseher, bei den von ihnen vorzunehmenden Schulvisitationen mit Zuziehung des Ortsschul-Aufsehers und Ortsvorstehers, sowie des betreffenden Lehrers von dem Zustand der Lehrerwohnungen Einsicht zu nehmen, und, wofern hiebei wirkliche Mängel wahrgenommen oder begründete Beschwerden angebracht werden, die Abhilfe bei der Gemeindebehörde in Anregung zu bringen, nöthigenfalls aber das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen. (S. Ministerial-Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschul-Inspektoren der evangelischen Volksschulen, vom 11. November 1865 A. 2. a Reg.-Bl. S. 471.)

Im Falle der Diensterledigung hat sich der Ortsschul-Aufseher in dem Wiederbesetzungsberichte stets auch über den Zustand der Lehrerwohnung zu äußern.

§. 8.

Bei Neubauten, sowie bei dem Dienstantritt des Lehrers hat Seitens der Schulgemeinde eine förmliche Uebergabe der Wohnung an den Lehrer durch den Ortsschul-Aufseher und den Ortsvorsteher unter Beiziehung des betreffenden Gemeinderechners stattzufinden.

Auszug aus dem Consistorial-Erlaß, betr. die Dienstwohnungen der Schulmeister,

vom 26. Juni 1868.

— — Die Zulänglichkeit von Lehrerwohnungen ist — nicht allein nach der Bodenfläche der Gelasse zu beurtheilen, sondern es ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß in den Wohngelassen der Schulmeister die erforderlichen Möbel zweckmäßig gestellt werden können. In dieser Beziehung hat ein

Digitized by Google

von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vernommener höherer Techniker Folgendes an die Hand gegeben:

a) Wohnzimmer.

1) Ein Canapé oder Schlaf-Sopha, 7 Fuß [2,00 m] Wandlänge und 3 Fuß [0,86 m] Breite.
2) Ein Tisch davor, 3 Fuß [0,86 m] Breite und 5 Fuß [1,43 m] Länge (bloß Fußbodenfläche, keine Wandlänge).
3) Ein Klavier, 6 Fuß 6 Zoll [1,89 m] Wandlänge, 3 Fuß 3 Zoll [0,95 m] Breite.
4) Ein Schreibpult oder sogenannter Sekretär, 4 Fuß [1,15 m] Wandlänge und 4 Fuß [1,15 m] Breite.
5) Eine Pfeiler-Commode, 3 Fuß 5 Zoll [1,00 m] Wandlänge und 2 Fuß [0,57 m] Tiefe.

Die nöthigen Sessel können um den Tisch herumgestellt werden.

Von dem Ofen müssen die Möbel allerseits $1^3/_4$ Fuß [0,50 m] und von der lichten Thüröffnung sollen sie $^1/_2$ Fuß [0,14 m] entfernt bleiben.

b) Anstoßendes unheizbares Schlafzimmer.

1) Zwei Betten für erwachsene Personen; je nach der Form des Schlafzimmers können sie beisammen oder getrennt stehen, im ersteren Falle erheischen sie zusammen 6 Fuß [1,72 m] Wandlänge und 7 Fuß [2,00 m] Tiefe, im zweiten Falle je 7 Fuß [2,00 m] Wandlänge und 3 Fuß [0,86 m] Breite.
2) Zwei Kinderbetten, jedes derselben 5 Fuß [1,43 m] Länge und $2^1/_2$ Fuß [0,72 m] Breite, sie müssen nicht unbedingt an der Wand stehen; es ist bloß darauf zu achten, daß sie überhaupt angemessen gestellt werden können.
3) Ein Kasten, 4 Fuß [1,15 m] Wandlänge und 2 Fuß [0,57 m] Tiefe.
4) Eine Commode oder ein Tisch, $3^1/_2$ Fuß [1,00 m] Wandlänge und 2 Fuß [0,57 m] Tiefe.
5) Außerdem müssen noch zwei Sessel und ein Nachttischchen je $1^3/_4$ Fuß [0,50 m] lang und $1^3/_4$ Fuß [0,50 m] breit, angemessenen Platz finden.

Digitized by Google

c) Zweites heizbares Zimmer:
   1) Zwei getrennte Betten für Erwachsene, je 7 Fuß [2,00 m] Wandlänge, 3 Fuß [0,86 m] Breite.
   2) Ein kleiner Kasten, $3^1/_2$ Fuß [1,00 m] Wandlänge, 2 Fuß [0,57 m] Tiefe.
   3) Ein Tisch oder Commode, $3^1/_2$ Fuß [1,00 m] Wandlänge, $2^1/_2$ Fuß [0,72 m] Tiefe, außerdem zwei Sessel.

d) Nicht heizbare vergipste Kammer. Dieselbe ist ebenso zu möbliren, wie das zweite heizbare Zimmer (vergl. c).

   Der Bretterverschlag im Dachraum sollte mindestens 100 Quadratfuß [8,21 qm] Bodenfläche erhalten. Die Art seiner Verwendung läßt die sonstige Weise der Größenbestimmung nicht zu.

e) Die Küche dient in Ermangelung einer Waschküche zugleich als solche. Es muß deßhalb dem Kochherd eine Waschkesselfeuerung angefügt werden. Auch müssen an den Wänden der Küche ein Wasserstein sammt Waschbank zusammen 6 Fuß [1,72 m] lang und 2 Fuß [0,57 m] breit, eine Küchen-Commode 3 Fuß [0,86 m] lang und 2 Fuß [0,57 m] breit, und ein Küchentisch von derselben Dimension Platz finden, wonach in der Mitte noch hinlänglicher Raum zum Waschen bleiben soll. Bei weniger als 110 bis 120 Quadratfuß [9,03 bis 9,85 qm] Bodenfläche sind vorstehende Erfordernisse nicht zu erreichen.

f) Speisekasten. Für denselben genügt eine Größe von 4 Fuß [1,15 m] Länge bei 2 Fuß [0,57 m] Tiefe.

g) Keller. Derselbe ist mit 120 Quadratfuß [9,85 qm] groß genug. Es wird wohl nicht vorkommen, daß er jemals kleiner entworfen wird.

Schließlich wird in dem gedachten technischen Gutachten für den Fall, daß die Höhe einer Lehrerwohnung auf 8 Fuß [2,29 m] (anstatt der gewünschten 9 Fuß [2,58 m]) reducirt werden wollte, behufs der Schaffung eines genügenden Luftvolumens vorgeschlagen, daß in diesem Falle die Fußbodenfläche der Zimmer angemessen erweitert werde.

Digitized by Google

Die Orts- und Bezirksschulbehörden werden hievon in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 6. d. M. in Kenntniß gesetzt und ihnen die geeignete Berücksichtigung des Voranstehenden empfohlen, auch ist darauf zu halten, daß in den zur Cognition der Oberschulbehörde vorzulegenden Bauplänen von deren Verfassern in den projektirten Gelassen die oben genannten Möbel mit den beigefügten Dimensionen eingezeichnet werden, um der Oberschulbehörde die Prüfung der Zureichenheit der Baupläne zu erleichtern. Nicht minder ist darauf zu achten, daß die Baupläne und deren Beilagen stets genau und vollständig die zur Beurtheilung der Beschaffenheit der Wohnung und deren Stellung und Umgebung in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Gesundheit der Lage nothwendigen Aufschlüsse gewähren.

Consistorial-Erlaß an die gem. Oberämter in Schulsachen, betr. Einzeichnung der Möbel und Subsellien in die Schulhausbauplane,

vom 16. April 1869.

Die gem. Oberämter werden daran erinnert, daß in alle hieher vorzulegenden Risse von Schulhausbauten laut Consistorialerlasses vom 26. Juni 1868 die Möbel in die einzelnen Gelasse eingezeichnet werden sollen.

Deßgleichen sind auch die Subsellien, um ihre richtige, der Gesundheit wie der Disziplin entsprechende Stellung beurtheilen zu können, in die Plane der Lehrzimmer einzeichnen zu lassen, ehe sie hieher vorgelegt werden.

Digitized by Google

Auszug aus einem Konsistorial-Erlaß vom 15. März 1844.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche gem. Oberämter — anzuweisen, bei Vorlegung von Rissen und Ueberschlägen zu Schulhausbauten jedesmal die Schülerzahl der betreffenden Schule von jedem der letzten 6 Jahre, sowie die muthmaßliche Zahl der nächsten 6 Jahre anzugeben. — —

Auszug aus der Verfügung des Kultministeriums, betr. den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen, vom 3. Mai 1866.

(Ziff. I. 3, Abs. 3.)

— — Zu ihrem Geschäftskreis (nämlich dem der Ortsschulbehörde) gehört — — die gutächtliche Aeußerung über jeden Plan zu Erbauung, zum Umbau und zur Erweiterung eines Schulhauses, auch über jeden Vorschlag zum Ankauf eines Hauses für Schulzwecke; die Sorge für Erhaltung des Schulhauses in einem guten baulichen Stand, beziehungsweise die Veranlassung der diesfalls nöthigen Maßregeln bei den zuständigen Behörden; die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung, die reinliche und gesunde Beschaffenheit der Schulräume, sowie die Ueberwachung des Vollzugs der hinsichtlich der Gesundheitspflege in den Volksschulen bestehenden Vorschriften.

Auszug aus der Verfügung des Kultministeriums, betr. die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den Volksschulen, vom 11. Nov. 1865. (A 2, a.)

— — Der Bezirksschulinspektor hat in den Gemeinden seines Bezirks — bei der auf Grund des vom Ortsschulinspektor erstatteten Schulberichts vorzunehmenden Visitation — von der

Digitized by Google

Beschaffenheit der Lehrzimmer und Lehrerwohnungen — Einsicht zu nehmen, hierauf wahrgenommene Mängel und Gebrechen abzustellen, bezw. deren Abstellung zu veranlassen. —

Auszug aus dem Consistorial-Erlaß, betr. die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen,

vom 20. Januar 1871.

— — Insbesondere werden die Bezirksschulinspektoren beauftragt, bei den Schulvisitationen genau darauf zu achten, ob diese (nämlich die in der Verfügung vom 28. Dez. 1870 enthaltenen) Vorschriften befolgt werden, Mißständen theils für sich, theils in Gemeinschaft mit dem Oberamt abzuhelfen, oder nach Umständen der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

Auszug aus dem Formular zur Fertigung der Schulberichte.

Zu Ziff. 18 (Schullokale).

— Ueber auffallende Mängel, Gebrechen und Unzuträglichkeiten in den Schullokalen und was dazu gehört, sowie an den Schullehrerswohnungen wird der Visitator, sofern er dieselben nicht unmittelbar zu beseitigen im Stande ist, besonders an die Oberschulbehörde berichten.

Digitized by Google

Auszug aus dem Erlaß des K. Ministeriums des Innern

an das K. Medizinalkollegium, die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die K. Oberamts-Physikate, betr. die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Abſicht auf Geſundheitspflege, vom 20. Okt. 1875. (Amtsblatt des Miniſteriums des Innern, Jahrgang 1875, S. 317 ff.)

— Die Einladung des Ortsſchulinſpektors und der betreffenden Lehrer, ſowie des im Orte anſäſſigen Arztes und des etwa erforderlichen Bauverſtändigen zur Mitwirkung bei der Unterſuchung der Schulen hat das K. Oberamt zu beſorgen.

Die von dem Oberamtsarzte ſchriftlich zu ſtellenden Anträge bezüglich der Schulen ſind durch das K. Oberamt dem Bezirksſchulinſpektor unter Bezeichnung der auf den Grund derſelben getroffenen Anordnungen in Abſchrift mitzutheilen.

Auszug aus der von dem K. Miniſterium des Innern ertheilten Inſtruktion

für die ärztlichen Viſitationen der Gemeinden in Abſicht auf Geſundheitspflege, vom 20. Oktober 1875.

(Amtsbl. des Miniſteriums des Innern, a. a. O. S. 318 ff.)

— Die medizinalpolizeilichen Viſitationen haben ſich zu erſtrecken auf

1) die Volksſchulen:

— — Die Unterſuchung der Schulen iſt wo möglich in der Zeit, in welcher Unterricht ertheilt wird und im Beiſein der betreffenden Lehrer vorzunehmen, auch iſt der Ortsſchulinſpektor zur Viſitation einzuladen.

Digitized by Google

Bei derselben hat der Oberamtsarzt die Vorschriften der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Dezember 1870, soweit solche die Gesundheitspflege in den Schulen zum Gegenstand haben, als Leitfaden zu benützen, weßhalb er sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen hat. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Vorschriften dieser Verfügung in der Hauptsache nur bei Neubauten oder größeren Bauveränderungen in Frage kommen. Immerhin sind aber wesentliche Mißstände, welche der Zustand der Schulgebäude darbietet, hervorzuheben. Besonders zu beachten ist:

aus §. 2: ob in der Nähe des Schulhauses nicht stehende Gewässer, sumpfige Plätze, Dunglegen, Gewerbebetriebsstätten, welche die Luft verunreinigen, sich befinden und ohne allzugroße Opfer für die Gemeinde beseitigt werden könnten?

aus §. 3: ob die Wände des Schulhauses so konstruirt sind, daß die Schullokale stets trocken bleiben, oder welcherlei Nachbesserung wünschenswerth und ausführbar sei?

aus §. 5: ob für jedes der zur Zeit die Schule besuchenden Kinder der nöthige Luftraum vorhanden sei?

aus §. 6: ob der Fußboden in den Schulzimmern eben, dicht und reinlich gehalten sei?

aus §. 7: ob die Wände der Schulzimmer glatt seien und den vorgeschriebenen Anstrich haben?

aus §§. 10 und 11: ob die Fenster gehörig geöffnet und im geöffneten Stande festgehalten werden können?

ob die Fensterscheiben hell und durchsichtig seien?

ob Rouleaux vorhanden seien? ob solche die vorgeschriebene Beschaffenheit haben?

aus §§. 12 und 25: ob die bestehende Heizeinrichtung zu keinen besonderen Bedenken Anlaß gibt? ob die Heizung angemessen vollzogen werde?

aus §§. 13, 14 und 26: ob die zur Ventilation der Schulzimmer erforderlichen Einrichtungen vorhanden seien und ob gehörig ventilirt wird?

Digitized by Google

aus §§. 15 und 28: ob Subsellien vorhanden sind, ob dieselben in entsprechendem Zustande sich befinden, auch bezüglich des einfallenden Lichtes und der Heizung richtig gestellt sind?

aus §§. 18—21: ob die Abtritte zweckmäßig angelegt seien, reinlich gehalten und gehörig desinfizirt werden?

aus §§. 27, 35 und 36: ob auf Reinhaltung der Schulzimmer, Treppen und Gänge, der Subsellien und Bänke,

auf Reinlichkeit der die Schule besuchenden Kinder,

auf richtige Körperhaltung derselben während des Unterrichts gedrungen wird? —

Konsistorial-Erlaß
an die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen, betreffend die Ausführung der Schulhausbauten, vom 22. September 1879.

In einer Anzahl von Fällen ist es in letzter Zeit vorgekommen, daß bei der Ausführung von Schulhausbauten die für die Einrichtung der Schulhäuser und für die Konstruktion und Aufstellung der Subsellien bestehenden Vorschriften (Amtsblatt Bd. III. S. 1318 ff. Bd. IV. S. 1480 ff. 1593. Bd. V. S. 1854 ff.) nicht beachtet und insbesondere die von der Oberschulbehörde genehmigten Baupläne nicht genau eingehalten worden sind. Es erscheint deßhalb angemessen, den Ortsschulbehörden die ihnen obliegende Pflicht, den Vollzug der für die Einrichtung der Schulhäuser und für die Konstruktion und Aufstellung der Subsellien geltenden Bestimmungen zu überwachen, einzuschärfen. (Verfügung des Kultministeriums vom 3. Mai 1866 [Amtsblatt Bd. III. S. 1163] Ziff. I. 3, Abs. 3.) Sodann werden den gemeinschaftlichen Oberämtern zu besserer Vollziehung der ihnen obliegenden Aufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Schulhausbauten nachfolgende Maßregeln dringend empfohlen:

Digitized by Google

1) Bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung ist von Seiten der Oberämter darauf zu achten, daß der übergebene Bauplan mit dem von der Oberschulbehörde genehmigten Plane genau übereinstimmt.

2) Die Gemeinden sind zu veranlassen, die vorgeschriebene Prüfung des Kostenüberschlags dem in Schulhausbauten besonders erfahrenen Techniker der Oberschulbehörden, welchem von Schulaufsichtswegen der Bauplan regelmäßig zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt wird, zu übertragen. (Verfügung vom 19. April 1823, Reg.-Bl. S. 319, §. 2 Abs. 2. §§. 4, 5, 7—10. Verfügung vom 21. Mai 1874, Reg.-Bl. S. 159, §. 3.)

3) Es ist von Seiten der Oberämter darauf hinzuwirken, beziehungsweise im Interesse der Gemeinden anzuordnen, daß nach Vollendung eines jeden einigermaßen bedeutenden Schulhausbaues, mag es sich um einen Neubau oder um die Veränderung oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes handeln, eine förmliche Uebernahme durch einen höheren Bauverständigen, am besten durch den Techniker der Oberschulbehörden stattzufinden habe. (Verfügung vom 19. April 1823, §. 12.)

Die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen werden angewiesen, in Zukunft bei jedem Schulhausbau sich in geeigneter Weise zu überzeugen, ob das Bauwesen nach den bestehenden Vorschriften und unter genauer Einhaltung des genehmigten Bauplanes ausgeführt wird. (Vgl. Verfügung vom 19. April 1823, §§. 14, 15.) Nach der Vollendung des Baues ist hierüber an die Oberschulbehörde in allen Fällen Bericht zu erstatten, in welchem nicht eine förmliche Uebernahme durch den Techniker der Oberschulbehörden stattfindet, da von diesem das Ergebniß direkt angezeigt wird.

Da endlich zur Kenntniß der Oberschulbehörde gekommen ist, daß vielfach die in neuen Schulhäusern vorhandenen Oefen und Ventilationsvorrichtungen von den Lehrern nicht richtig gehandhabt werden, so werden die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen veranlaßt, dafür Sorge zu tragen,

Digitized by Google

daß in dieser Hinsicht beim Beziehen neuer oder neu eingerichteter Schullokale den Lehrern die nöthige Belehrung und Unterweisung durch denjenigen Techniker, welcher die Ausführung des Baues geleitet hat, ertheilt wird.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Auszug aus dem Gesetz v. 29. Sept. 1836: Art. 16, Abs. 1 5

Verfügung des Kultministeriums, betr. die Einrichtung der Subsellien, vom 29. März 1868.

I. Einleitung: §§. 1—4 7

II. Allg. Bestimmungen über die Konstruktion der Subsellien und ihrer Bestandtheile.

A. Die Sitzbank: §§. 5—8 10

B. Die Tischplatte: §§. 9—14 11

C. Gegenseitige Stellung von Sitzbank und Tischplatte: §§. 15—17 13

D. Das Bücherbrett: §. 18 15

E. Die Fußleiste: §. 19 15

F. Die Rücklehne: §. 20 16

G. Die Länge des Subselliums: §. 21 . . . 18

H. Sonstige Vorschriften über die Konstruktion der Subsellien: §. 22 19

III. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Subsellien mit fest zusammenhängenden, unbeweglichen Bestandtheilen: §§. 23—27 19

IV. Subsellien mit beweglichen Theilen: §§. 28 und 29 23

V. Aufstellung der Subsellien: §. 30 25

VI. Einrichtung des Katheders: §. 31 26

VII. Vollzugsbestimmungen: §§. 32—34 27

Consistorialerlaß, betr. die von Buchhändler Hochdanz in Stuttgart besorgte Vervielfältigung von Zeichnungen für Schulgeräthe, vom 9. April 1880 29

Verfügung des Kultministeriums, betr. die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen, vom 28. Dez. 1870.

I. Einrichtung der Schulhäuser.

1. Die Räume des Schulhauses im Allgemeinen: §. 1 31

Digitized by Google

Seite

2. Die Lage des Schulhauses: §. 2 32
3. Konstruktion der Mauern und Wände: §. 3 . 32
4. Die Schulzimmer.
a. Eintheilung derselben: §. 4 33
b. Größe der Schulzimmer: §. 5 33
c. Fußboden, Wände, Decken und Thüren der Schulzimmer: §§. 6—9 35
d. Die Fenster des Schulzimmers: §§. 10 und 11 37
e. Einrichtungen zur Heizung der Schulzimmer: §. 12 38
f. Einrichtungen zur Ventilation der Schulzimmer: §§. 13 und 14 39
g. Mobiliareinrichtung der Schulzimmer: §. 15 41
5. Sonstige Gelasse für Schulzwecke: §. 16 . . 41
6. Die Gänge und Treppen des Schulhauses: §. 17 42
7. Die Abtritte: §§. 18—21 43
8. Wasserversorgung und Blitzableiter: §. 22 . 45
9. Spielplatz und Turneinrichtungen: §. 23 . . 46
10. Ausführung und bauliche Unterhaltung der Schulgebäude: §. 24 46
II. Temperatur der Schullokale: §. 25 47
III. Lüftung der Schullokale: §. 26 47
IV. Reinhaltung der Schullokale: §. 27 48
V. Beleuchtung der Schullokale: §. 28 49
X. Die körperliche Haltung der Schüler: §. 35 . . 50
XI. Sorge für die Reinlichkeit der Schüler: §. 36 . 51
XII. Berücksichtigung natürlicher Bedürfnisse der Schüler: §. 37 52
XIII. Die Schulstrafen: §. 38 53
XIV. Vollzugsbestimmungen: §. 39 53
Auszug aus dem Gesetz vom 25. Mai 1868: Art. 5, Abs. 2 55
Verfügung des Kultministeriums, betr. die Dienstwohnungen der Schulmeister, vom 22. Febr. 1867 . . . 55
Auszug aus dem Consistorialerlaß, betr. die Dienstwohnungen der Schulmeister, vom 26. Juni 1868 . . . 59
Consistorialerlaß, betr. Einzeichnung der Möbel und Subsellien in die Schulhausbauplane, vom 16. April 1869 62
Auszug aus einem Consistorialerlaß vom 15. März 1844, betr. die Angabe der Schülerzahl bei Vorlegung von Schulhausbauplanen 63
Auszug aus der Verfügung des Kultministeriums, betr. den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren, vom 3. Mai 1866 63

Digitized by Google

Seite

Auszug aus der Verfügung des Kultministeriums, betr. die Zuständigkeit der Bezirks-Schulinspektoren, vom 11. November 1865 63

Auszug aus dem Consistorialerlaß, betr. die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen, vom 20. Januar 1871 64

Auszug aus dem Formular für Schulberichte 64

Auszug aus dem Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. die ärztlichen Visitationen der Gemeinden, vom 20. Okt. 1875 65

Auszug aus der Instruktion für die ärztlichen Visitationen der Gemeinden, vom 20. Okt. 1875 65

Consistorialerlaß, betr. die Ausführung der Schulhausbauten, vom 22. Sept. 1879 67

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

YA 007

142111
LB3219
G3W6

Digitized by Google

Digitized by Google